

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten

Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin W. 52, Winterfeldtstr. 24
Fernsprecher: Amt VI, Nr. 6198
Redakteur: Emil Dittmer

Motto
Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Mutterbetriebe sein

Erscheint wöchentlich Freitags
Bezugspreis vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld)
2 Mk. — Postzeitungsliste Nr. 3164

Aufruf zur Unterstützung der Aussperrung und des allgemeinen Streiks der Gewerkschaften Schwedens!

Den Gewerkschaften Schwedens ist durch das organisierte Unternehmertum das letzte Mittel aufgezwungen worden, der allgemeine Streik, der am 4. August begonnen hat. Auf den Widerstand der Arbeiter in der Konfektion und in der Zelluloseindustrie antworteten die Unternehmer mit Aussperrungen der gesamten Arbeiter dieser Berufe. Darauf stellte der Schwedische Arbeitgeberverein, die Zentrale der größten Unternehmerverbände, den Gewerkschaften das Ultimatum, daß am 26. Juli die Arbeiter der Holzschleifereien, Sägewerke und der Textilindustrie ausgesperrt würden, denen am 2. August die Arbeiter der Eisenwerke folgen würden, falls nicht bis dahin die Konflikte zu den Unternehmerbedingungen beendet seien. Diesen Aussperrungen sollten weitere Lockouts folgen.

Die Gewerkschaften Schwedens beschloßen auf einer Vorstandskonferenz, die Friedensverhandlungen weiterzuführen, auf die Verwirklichung der Generalaussperrung am 26. Juli und 2. August aber mit der allgemeinen Arbeitseinstellung aller Gewerkschaften am 4. August zu antworten. Von der Arbeitsniederlegung sollen unberührt bleiben die Arbeiter, die bei der Wartung kranker Menschen, bei Pflege der Tiere und bei der öffentlichen Beleuchtung, Wasserversorgung und Reinigung beschäftigt sind. Jede statistarische Unterstützung während dieses Kampfes wird eingestellt; die vorhandenen Mittel bleiben reserviert, um der dringendsten Not zu steuern. Den in Arbeit verbleibenden Mitgliedern wird ein hoher Extrabeitrag auferlegt.

Die Aussperrungen am 26. Juli und am 2. August sind dem Programme des Arbeitgebervereins gemäß erfolgt, worauf der allgemeine Abwehrstreik der Gewerkschaften am 4. August seinen Anfang nahm. 83 000 Arbeiter sind ausgesperrt; 250 000 dürften insgesamt am Kampfe beteiligt werden.

Die Landeszentrale der Gewerkschaften Schwedens ist sich vollständig klar darüber, daß ein Kampf von solcher Ausdehnung in kürzester Frist entschieden sein muß und daß selbst die größten verfügbaren Mittel nicht ausreichen würden, alle Kämpfer genügend unterstützen zu können. Gleichwohl appelliert sie an die Solidarität der organisierten Arbeiter aller Länder, ihre Brüder in Schweden in diesem ihnen aufgedrungenen Kampfe nach besten Kräften zu unterstützen. Denn ein Riesenkampf wie dieser hinterläßt selbst bei kürzester Dauer tiefe Wunden.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands hat unverzüglich alle Schritte eingeleitet, um diese Hilfe ins Werk zu setzen und die Vorstände der Zentralverbände haben dem Antrage der Generalkommission auf sofortige Einleitung einer Sammlung für die kämpfende schwedische Arbeiterschaft zugestimmt.

Wir richten nunmehr an die organisierte deutsche Arbeiterschaft die dringende Bitte, rasch und willig zur Unterstützung ihrer Kampfgenossen in Schweden beizutragen. Keiner entziehe sich dieser Pflicht der Arbeitersolidarität.

Die Gewerkschaftskartelle werden ersucht, die Sammlung an ihrem Ort zu zentralisieren. Alle Geldsendungen sind zu richten an H. Kube, Berlin SO. 16, Engcluser 14. Auf den Postabschnitten ist anzugeben, daß der Betrag für Schweden bestimmt ist.

Mit Gruß

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands
E. Regien.

Verhandlungen im Kieler Kampf.

Zeit neun Wochen haben nun mehrere stölkgen im Kampf. Ganz selbstverständlich und während dieser Zeit von unserer Seite alle Anstrengungen zur Beilegung des Konflikts gemacht worden. In den ersten Wochen gleich haben wir das Gewerbeamt als Einigungsamt ernannt, dann wurde die Streikkommission vortrefflich. Beides war jedoch ohne Erfolg. Später gemachte Vermittlung, den Magistrat zur Verhandlung unter unparteiischer Leitung zu bewegen, scheiterten. Daraufhin trat am Dienstag, den 3. August d. J., nochmals eine Kommission der Streikenden und Ausgesperrten an den Magistrat heran, um mit ihm über die Bedingungen wegen eventuelle Wiederaufnahme der Arbeit zu beraten.

Es fanden nun im Laufe voriger Woche fortgesetzt Verhandlungen zwischen der Kommission und den Magistratsvertretern statt. Am ersten Tage wurde der Kommission bedeutet, daß bei Wiederaufnahme der Arbeit den Ausständigen und Ausgesperrten ihre alten Rechte gewahrt werden sollten. Daraus wurde geschlossen, daß die Achtstundensicht für Eisenarbeiter der Gasanstalt am 1. April 1910 verwirklicht werde. Hinsichtlich der allgemeinen Einführung des Renteinstages und der Verbesserung der Lohnverhältnisse wurden bestimmte Zugeständnisse nicht gemacht, da, wie magistratslicherseits besonders betont wurde, auf Grund des Streikes überhaupt irgendwelche Zugeständnisse nicht erfolgen würden.

In ihrer Versammlung vom 3. August gelangte daher von den Streikenden und Ausgesperrten folgende Resolution zur Annahme, die der Magistrat zur Zustimmung unterbreitet erhielt:

„Die Versammelten vertrauen den Zusicherungen des Magistrats, wonach den Streikenden und Ausgesperrten bei Wiederaufnahme der Arbeit ihre alten Rechte gewahrt bleiben; ferner die Achtstundensicht für Eisenarbeiter, Brückenleute und Heißbleicher in den hiesigen Betrieben ab 1. April 1910 verwirklicht wird, mit den in kurze neuzuwählenden Arbeiterratsausschüssen über die Einführung des Renteinstages für die noch in Beschäftigung stehenden Arbeiter sowie über die Regelung der Lohnfrage in Verhandlungen einzutreten und je nach dem Ausfall der vorzunehmenden Abstimmung unter den bei der Stadtverwaltung stehenden Arbeitern die wöchentliche Lohnzahlung einzuführen wird. Unter diesen Gesichtspunkten sind die Streikenden und Ausgesperrten gewillt, in die Arbeit wieder einzutreten.“

Nach dem Verlauf der Verhandlung vom 3. August glaubten sich die alten hiesigen Arbeiter zu dieser Weisung berechtigt. Am Mittwoch, den 4. August, wurde diese Vorlage dem Magistrat unterbreitet und noch näher bearbeitet. Die Magistratsvertreter haben ihrerseits die Erklärung ab, daß hierzu eine Sitzung des Magistrats Stellung nehmen könne, welche am Donnerstag stattfand. Die Antwort wurde den Streikenden und Ausgesperrten noch am gleichen Tage, 5. August, zuteil. Sie lautet:

Magistratsbeschluss vom 5. August 1909.

1. Die Einführung der Achtstundensicht vom 1. April 1910 ab wird seitens des Magistrats nur für die Eisenarbeiter beantragt werden.

Sonstige Verkürzungen der Arbeitszeit sind für den 1. April 1910 nicht zu erwarten.

2. Eine generelle Erhöhung des Lohnes der hiesigen Arbeiter zum 1. April 1910 kann nicht zugesagt werden. Gelegentlich der bevorstehenden Etatsberatungen erfolgt eine Prüfung, ob an einzelnen Stellen die Lohnverhältnisse einer Ausgleichung bedürfen.

3. Die Einführung der wöchentlichen Lohnzahlung soll spätestens am 1. April 1910 erfolgen, jedoch unter der Voraussetzung, daß bei Zustimmung in den vereinbarten Arbeiterratsausschüssen für die Einführung sich eine Mehrheit ergibt.

4. Unter der Voraussetzung, daß seitens der früheren Arbeiterschaft der Streik offiziell für erledigt erklärt wird, wird

eine Wiedereinstellung der alten Arbeiter in die noch nicht endgültig besetzten Stellen erfolgen und zwar nach den Magistrat nach diejenigen Arbeiter, die vorher weggelaufen und im Verlauf des Streikes vorwurfsfrei geführt haben. Die Wiedereinstellung erfolgt wie die von neu eingestellten Arbeitern. Das soll eine Wiedereinstellung in die alterwordenen Rechte und sonstigen Vergünstigungen, der zuletzt gezahlte Lohn, Anzahlung des Lohnes in Krankheitsfällen, Urlaub, Ruhegeld, Hinterbliebenenversorgung usw. am 1. April 1910 erfolgen, wenn bis dahin die mit dem Streik bisher verbundenen Abwehrmaßnahmen und sonstigen Ausweitungen sich nicht wiederholt haben. Im übrigen wird von den einzelnen Wiedereinstellenden Arbeitern eine einwandfreie Führung vorausgesetzt. Eine kündigungsfreie Entlassung hat er namentlich dann zu erwarten, wenn er sich der Befähigung der Arbeitswilligen schuldig macht.

Dieser Bescheid des Magistrats lag der am Donnerstag abgehaltenen Versammlung der Streikenden resp. Ausgesperrten vor, welche von 126 Kollegen besucht war. 133 befinden sich zurzeit nur noch im Kampfe, da weit über 100 andere Arbeit angenommen haben oder abgereist sind. Alle Redner sprachen sich aber gegen eine solche Beilegung des Konflikts aus. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß in dem Beschlusse des Magistrats irgendwelches Entgegenkommen für die alten Arbeiter nicht zu erblicken ist. Die Bestimmung, daß die heiterliche Dienzeit erst nach achtmonatiger guter Führung angerechnet werden soll, kommt einer Verhöhnung und Bestrafung der vom Magistrat Ausgesperrten gleich; außerdem birat der Beschlusse noch eine Verschlechterung der Lohnverhältnisse in sich. Unter den Kollegen war denn auch nicht eine Stimme, die für diesen „Vergleich“ eintrat. Ganz besonders wurde vielmehr betont, daß man den wegen ihrer Solidaritätsbekundung Ausgesperrten hierfür eine harte Buße auferlegen wolle. Bei der Abstimmung über die Annahme des Magistratsbeschlusses erfolgte daher dessen einmütige Ablehnung.

Der Stand der Dinge gibt aber noch lange nicht den geringsten Anlaß zum Optimismus für unsere Kollegen. Erstens sind die Stellen der alten Arbeiter noch lange nicht besetzt und zweitens kann sich der Magistrat auch für die Dauer nicht mit solchen Elementen, wie es die jetzigen Arbeiterwilligen sind, behelfen. Ungeachtet dessen haben unsere Kollegen noch einmal die Hand zum Frieden geboten. Sie haben Gegenvorschläge gemacht, die der Magistrat bei einigem guten Willen wohl annehmen könnte. Geben wir sie nachstehend wieder:

Gegenvorschläge der Streikenden und Ausgesperrten.

1. Die Einführung der Achtstundensicht vom 1. April 1910 ab wird seitens des Magistrats für die Eisenarbeiter, Brückenleute und Heißbleicher beantragt. Weitere Beratungen über sonstige Verkürzungen der Arbeitszeit werden zurückgestellt bis nach dem Zusammentritt der neuzuwählenden Arbeiterratsausschüsse.

2. Gelegentlich der bevorstehenden Etatsberatungen erfolgt eine Prüfung und Neuregelung der Lohnverhältnisse der hiesigen Arbeiter auf der Grundlage eines Mindestlohnes von 1 Mk.

3. Die Einführung der wöchentlichen Lohnzahlung soll spätestens am 1. April 1910 erfolgen, jedoch unter der Voraussetzung, daß bei Zustimmung in den vereinbarten Arbeiterratsausschüssen für die Einführung sich eine Mehrheit ergibt.

4. Unter der Voraussetzung, daß seitens der früheren Arbeiterschaft der Streik offiziell für erledigt erklärt wird, erfolgt die Wiedereinstellung der alten Arbeiter durch den Magistrat nach Anhörung der Betriebsleiter in ihre alterwordenen Rechte und in den sonstigen Vergünstigungen in die zuletzt innegehabten Stellen bei den zuletzt gezahlten Lohnen unter Artzahlung des Lohnes in Krankheitsfällen, bei Gewährung von Sommerurlaub, Ruhegeld, Hinterbliebenenversorgung usw., je nach dem Dienstalter.

Diese Vorschläge wurden dem Magistrat sofort von der Kommission der Streikenden unterbreitet. Herr Stadtrat Freyse nahm dieselben entgegen. Unsern Kollegen erklarte er, daß es wohl nicht möglich sei, diesen Beschluß der Versammlung dem Magistrat vor seiner nächsten regelmäßigen Sitzung am Donnerstag, den 12. August, vorzulegen. Trotzdem hat aber Sonnabend eine Sitzung des Magistrats hierzu Stellung genommen und Nachstehendes beschlossen:

Der Magistrat. „Miel, den 7. August 1906.
Magistratsbeschluß.

1. Der im Magistratsbeschluß vom 5. d. M. unter Ziffer 2 zugesagten Prüfung der Wohnverhältnisse gelegentlich der kommenden Herbstberatungen soll eine Erörterung in den vereinigten Arbeiterausschüssen vorangehen.

2. Bei der unter Ziffer 4 des angezogenen Magistratsbeschlusses zugesagten eventuellen Wiedervereinigung der früheren Arbeiter werden, und zwar unter den bereits genannten Voraussetzungen, möglichst die im Dienstalter Ältesten und Familienväter berücksichtigt.

3. Falls in der genannten Gewährungsfrist Arbeiter erkrankt, dienstunfähig werden, oder mit dem Tode abgehen sollten, behält sich der Magistrat vor, ob und inwieweit Krankheits-, Pflegegelds- und Hinterbliebenengelder nach dem alten Verfahren gewährt werden sollen.

4. Im übrigen muß es bei dem Beschluß vom 5. d. M. sein geblieben.

Zu die Sachlage. Nach dem Verlauf der Verhandlungen gewinnt es tatsächlich den Anschein, als wolle der Magistrat ein Strafgericht über die Streikenden und Ausgesperrten ergehen lassen. Unter solcher Voraussetzung kann und darf aber der Kampf nicht abgebrochen werden. Gewann die Kommission nach der ersten Verhandlung den Glauben, als sei der Magistrat bemüht, einen beide Teile befriedigenden Ausgleich herbeizuführen, so belehren uns doch die vorstehend abgedruckten Dokumente eines anderen. Wohl sind die Verhandlungen noch nicht abgebrochen. Die Streikenden und Ausgesperrten werden zu dem letzten Weisheit des Magistrats nochmals Stellung nehmen. Es erscheint uns aber völlig ausgeschlossen, daß sie auf dieses Angebot, welches noch eine Verschlechterung der bedingungslosen Wiederaufnahme der Arbeit bedeutet, eingehen.

Die Berichte bürgerlicher Blätter, welche seit einigen Tagen schon von einer bedingungslosen Wiederaufnahme der Arbeit fabeln, charakterisieren sich als Unwahrheiten, nur darauf berechnet, die Streikenden und Ausgesperrten in ihrem Kampfe zu schädigen. Der Kampf dauert also fort. Mag die bürgerliche Presse noch so viel in Vermittlung der Arbeiter leisten, nach wie vor stehen die Streikenden und Ausgesperrten wie ein Mann zusammen. Auf Grund dieses erwarten sie auch in Zukunft, daß ihnen wie bisher die größtmögliche moralische Unterstützung der organisierten Arbeiterchaft werde. Darum, hoch die Solidarität!

Berlins Sozialpolitik am Schandpfahl.

Der name Berliner Sozialer wird entsetzt sein, wenn man ihm sagt, daß die von ihm und seine Kollegen stets mit offenem Munde bewunderte, glorreiche Sozialpolitik seiner hochobitiven Stadtverwaltung von den nie zufriedenen Arbeitern an den Abendstahl geschmettert ist. Wie? Hat man ihm nicht in seinem Verstecklein aus nachwiderlichem Munde verurteilt, wie glänzend für diese ewig unendlichen Probleme gekämpft ist? Was hat man nicht alles Großes getan? Ein Dutzend sind doch gerade die wichtigsten Betriebe mit ihren sozialen Anstaltsanordnungen! So verbunden mit den natürlichen Vätern der Arbeiterschaft, hat sich der Arbeiter nennende Sozialminister in selber Weise dem noch liberaler Berliner Problemkreis von der kommunalen Arbeiterpolitik erachtete, denfalls und unerschrocken soll er es nach und nach zum Schandabend aus: „Und da werden die unantastbaren Sozialer vor Schande!“

Mit Verlaub: ja, Schandstöße bedecken in Fülle die, ach so äußert bestehenden sozialen Einrichtungen. Schon die an Almosenabgabe erinnernde Art, wie das städtische Arbeitsbüreau den Arbeitern stets in Erinnerung gebracht wird, kann diesen letzteren die Fornsätze ins Gesicht treiben. Ganz besonders empörend aber ist die Durchführung des bisshen mit Ach und Krach herausgeprecher Sozialpolitik, das noch nicht einmal bis zur rückhaltlosen Anerkennung des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs reicht. Was soll man dazu sagen, wenn ein Familienvater, der Jahre hindurch im Gewerbe seine Schulpflicht tat, dann aber bei einem Stohlbrand die Gesundheit einbüßte, unter spärlicher Definition des Pflegegeldbetrags mit seinem Anspruch abgewiesen, ja ihm feilenartig geraten wird, die Armenverwaltung in Anspruch zu nehmen! Auch die Tatsache, daß einer alten, kranken Arbeiterin ganze 30,60 M. jährlich, oder sage und schreibe 2,5 M. pro Monat Pflegegeld geboten werden können, zeigt das berlinische Arbeitsbüreau im vollen Glanze. Ganz zu schweigen von den Fällen, wo der Anwärter erst nach Monaten seine Rente erhält und bis dahin der verzweifeltsten Notlage überlassen wird; sie sind durchaus nicht vereinzelt.

Aber auch sonst scheint man im Berliner roten Hause das Bedürfnis zu haben, sich in bestimmten Zwischenräumen — gleichsam periodisch — besonders auf besagtem Gebiete zu diamieren. Die erste „Tat“ nach dieser Richtung war der Magistratsbeschluss vom 17. August 1906, geschildert ausgerechnet von dem bürgermeisterlichen Anwalt Dr. Meide. Dieser dachte darin mit seinem Namen ein ganz anerkanntes Stückchen von Reaktion in der kommunalen Arbeiterpolitik. Man hatte nichts Geringeres damals vor, als den Arbeitern die eine Woche Urlaub, die sie nach fünfjähriger Dienzeit endlich erhalten, insofern wieder weg zu eskamotieren, als Erkrankungen darauf angerechnet werden sollten. Letzter — so hieß es in dem magistratlichen „Sozial“-dokument — könnten eventuell als Erholung in Frage gestellt werden. Es ist bekannt, daß der bei den Arbeitern durch eingefestigte Entlohnungsstufen die Öffentlichkeit erfasste und schließlich auch die freimütigen Stadtväter zur Scham und zum Rückzug zwang. So wurde dieses eine Attentat auf das ohnehin geringe Lamenten Sozialpolitik abgeklagt.

Noch ist die Empörung über jene Verfügung bei den Arbeitern nicht ganz verweht, noch hat der Magistrat es nicht verstanden, das seitdem noch tiefer bei diesen eingedrungene Mißtrauen gegen des letzteren „soziale“ Absichten auch nur ein Atom zu beheben — und schon tritt ein neuer Vorstoß, der wiederum von der obersten kommunalen Verwaltungsstelle ausgeht, die Gemüter auf. Diesmal trägt sich die Aktion auf noch bössere, unfaßbar jammervolle Motive, die, wenn der Modoliberalismus in den letzten Jahren die Wurzel nicht an alles gewöhnt hätte, man selbst dem Stadtfreiwort nicht zutrauen könnte. Aber bei diesen „Staatsmännern“ scheint kein Ding mehr unmöglich; denn der geringste Scharten sozialen Verhandlunges hätte es verbietet, daß jetzt den Unglücklichen, die im Dienste der Stadt mehr oder minder zum Krüppel geworden sind, zu Weibe gegangen wird. Wir haben die bezügliche Verfügung bereits zur Kenntnis gebracht, nichtsdestoweniger mag dies Zentral sozialer Zeitsunde hier nochmals niedriger gedrängt werden; es lautet:

„In Zukunft ist denjenigen Arbeitern, welche eine Unfallrente bewilligt erhalten haben, derjenige Lohn zu zahlen, der ihrer Leistung entspricht. Verrichtet also ein Arbeiter nach einem Unfall seine bisherige Arbeit in derselben Weise wie zuvor, so erhält er auch den bisherigen Lohn wie früher. Ist seine Arbeitsleistung vermindert, so verringert sich auch sein Lohn in entsprechendem Maße. Wird er in eine andere Tätigkeit verwiesen, so wird er auch dort nach seiner Leistung bezahlt.“

Nur den Fall, daß der Lohn wegen der geringeren Leistungen gekürzt werden soll, ist eine dahingehende formale Vereinbarung mit dem betreffenden Arbeiter herbeizuführen, und falls er einer solchen Vereinbarung nicht zustimmt, ist ihm zu kündigen.

Zumliche städtische Verwaltungsjstellen werden ersucht, hiernach weiterhin zu verfahren.“

Dieser Entschluß ist ein Meisterrückspaltstücken Unternehmerrückstoss; er könnte den seltsamen Namen Stamm um Berliner haben. Aber Vergebung entsprechend muß man die Fehler der Arbeit in den städtischen Betrieben mitsehen und bei veränderter Arbeitsfähigkeit den Lohn „entsprechend“ reduzieren. Was will man denn mit einem Stamm-„entsprechend“ machen? Und soll etwa das „entsprechende“ Wort vor Lohn durch die Verwaltung, die ohnehin durch den Hauptbeschäftigten nicht genau wird, bestimmt werden? So können ja recht „Vollsp“ im Ansehen und Lamenten für die das Wort Almosen womöglich noch zu viel ist. Was aus diesen

Unglücklichen und ihren Familien dann wird, darüber scheint man im Ratbaue sich nicht viel Kopfzerbrechen zu machen. Wieder einer, der seine schuldt giltig genau -- er kann leben! Wahrhaftig, der Reford im mangelnden menschlichen Mitgefühl ist vom Berliner Magistrat jetzt aufgestellt worden.

Das Tollste aber ist der zweite Absatz der Verfügung. Bei voranzuhelmenden Lohnkürzungen soll eine „höfliche Vereinbarung“ mit dem Arbeiter herbeizuföhrt werden. Wunderbar, wenn man es so hört! Also kann dieser über gemochte unarbeitsrechtliche Zusatzen abhaken? Ab nein, dies Reigenotat deckt Wöhen deutlichen Charakter; denn wenn der Arbeiter dieser „Vereinbarung“ nicht zustimmt, so ist ihm zu kündigen“. Ist das nicht der Unternehmernwahnwitz in Reinkultur? Der Berliner Magistrat heißt aber -- nun sagen wir -- den Tagelohn und nennt das „Verordnungsamt“. Man mühte über eine solche Zorfberei lachen, wenn die Sache nicht so unendlich ernst und traurig wäre. Warum denn das Verordnungsamt mit Wöhen; der kapitalistische Pferdchuh auch zu deutlich hervor. Dieser allerneneche Wlas des Magistrats erinnert an Venedigerunde, die in dem verkommenen Ritz Semras Schinas bitteren Ausdruck finden:

„Dann ein Mann zu sehen war
Sagen die, die etwas haben;
Wenn du aber gar nichts hast,
Lump, -- so löst die werden.“

Es scheint mir der sozialen Nennungszeitpunkt in Berlin immer mehr werden zu werden, und es ist sehr zu hoffen, daß die trügliche Vergekauft wird. Die Stadtratsversammlung hat dazu die Pflicht, wenn sie nicht weitere Bestimmungen der Einkommen Werte nicht Wöhen erlassen. Alle Angelegenheiten sind dazu vorhanden. In der Mitte der Verhandlungen dreht dem ganzen weichen Gelände rechtschreitend Zehlpunkt, wenn Wöhen gehalten werden im Moment, wie die vorherige Erörterung des Nennens mit dem „letzten Teil“, in den alle Einkünfte dort angelegt gerannt werden, und wenn die Daten siehe oben in einem par zu stoffenden Gegenstand dazu stehen.

Das eine wird der bedrückte Rat der Stadt Berlin -- unerschwinglich mündig! -- durch alle diese Hebergriffe erwidern; er wird dem Staatlichen unter den höchsten Wöhenen schützlich die Augen öffnen über den tiefen Wert all der Hebergriffe von der ihm wüthenden Lebensängsten Befreiung. Und das ist gut so!

Die neue Arbeitsordnung in Mannheim.

Endlich ist sie fertig geworden. Es war aber auch ein schweres Stück Arbeit, man allem für den Stadtrat, sondern auch für den Gesamtarbeiterausschuß, der gemeinsam mit dem Stadtratsrat, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden Müller, wiederholt gegen die, meist von den Betriebsvorständen veranlaßten Verschlechterungen Kraft machen mußte.

Heber die untererleits gehaltenen Anträge haben wir in Nr. 30 der „Gewerkschaft“, Jahrgang 1908, bereits berichtet, ebenso über die damals gefassten Beschlüsse des Stadtrats. Nachdem nun die Arbeitsordnung in der Vorentscheidungsitzung vom 27. Juli 1909 ihre endgültige Fassung gefunden hat, dürfen deren Bestimmungen für die folgenden allerorts von einigem Interesse sein.

Die Arbeitsordnung findet Anwendung auf alle Personen, die nicht lediglich im Interesse der Aufzucht für Vertriebszwecke eingesetzt sind, oder die nicht ihre ganze Arbeitskraft dem Dienste der Stadt widmen.

Eingeschloßt werden nur auf befehlsmündige gesunde Personen, die aus ihrem letzten Lebensverhältnis ohne Verstragungsverletzung ausgeschieden sind. Die Wöhen für ärztliche Untersuchung trägt die Stadt. Personen, die ihren Wohnort innerhalb des Stadtbereichs haben, erhalten vor anderen bei sonst gleichen Verhältnissen den Vorrang. Die Einstellung hat, wenn irgend möglich durch den städtischen Arbeitsnachweis zu geschehen und es soll den Betriebsvorständen zur innewohnen Pflicht gemacht werden, den in Mannheim bei den Arbeitern verhassten Arbeitsnachweis der Industrie nicht zu benutzen.

Die Arbeitszeit ist für alle Arbeiter, mit Ausnahme der Führer und der Theaterarbeiter, eine neunstündige, zunächst allerdings nur probeweise bis 1. April 1910. Es ist in diesem nicht gut anzunehmen, daß nach Ablauf der Probezeit eine Aenderung eintritt. Der Antrag, für alle im Lohnverhältnis stehenden Arbeiter achtstündige Arbeit einzuföhren, unterliegt nach der Beschlußfassung des Stadtrats. Es sind in diesem nur wenige Kollegen, die dafür in Frage kommen, weil die meisten

Schichtarbeiter bereits achtstündige Arbeitszeit haben. Für Heberstunden werden 25, für Nacht- und Sonntagsarbeit außerhalb des Dienstplanes 50 Prozent Zuschlag bezahlt. Unser Antrag, auch für dienstplanmäßige Sonntagsarbeit 50 Prozent Zuschlag zu zahlen, wurde vom Stadtrat abgelehnt.

Entfernungszulagen werden für vorübergehende Arbeiten gewährt, wenn die Arbeitsstelle mindestens 2 1/2 Kilometer vom Dienstgebäude entfernt ist. Die Zulage beträgt täglich 1 Mk. für alle Arbeiter, also auch für Ledige, die bisher nur die Hälfte erhielten.

Unfallrenten und Invalidenrenten werden auf den Lohn anzurechnen, jedoch nicht bei Heberstunden, Sonntags- und Nacharbeit. Wird jedoch ein Arbeiter infolge Unfalls in eine niedrigere Lohnklasse versetzt, so ist die Unfallrente nur insoweit anzurechnen, als der Lohn der niedrigeren Klasse mit der Unfallrente zusammen den vor dem Unfall bezogenen Lohnsatz übersteigt. Altersrente wird am Lohn nicht abgezogen.

Die Lohnzahlung ist eine wöchentliche, erfolgt jeden Freitag und richtet sich nach dem Lohnarif, unter dessen Tage nicht heruntergegangen werden darf. Doch bleibt es dem Stadtrat vorbehalten, in besonderen Fällen höhere Löhne zu zahlen als der Tarif vorschreibt.

Die Feiertage, die in die Wöhen fallen, werden wie Arbeitstage entlohnt, wenn der Arbeiter an sämtlichen in die Lohnwöhen fallenden Arbeitstagen gearbeitet, oder die Arbeit mit Genehmigung des Arbeitgebers ausgeübt hat. Nur alle Arbeit an solchen Feiertagen, auch für die dienstplanmäßige, wird doppelter Lohn bezahlt. Sonntags und Osterfesten (Sonn- und Osterfesten) und Palmsonntag gelten die Nachmittage ebenfalls als Feiertage.

Die Differenz zwischen Krankengeld und Lohn wird bezahlt nach einjähriger Dienstzeit auf drei, nach dreijähriger Dienstzeit auf sechs Monate. Bei Einweisung in ein Hospital werden für die ersten drei Monate nur 1/2, für den vierten bis sechsten Monat die Hälfte des Lohnes an die Familie bezahlt, abgesehen von Leistungen der Ortskrankenkasse und der Versicherungsanstalten. Vom vierten bis sechsten Monat ermäßigt sich die Höhe des Differenzbetrages auch bei Verlegung außerhalb des Hospitals auf drei Viertel des Lohnes. Nur die Krankengeldsätze bis zum Beginn des Krankengeldes sind in allen Fällen der volle Lohn gewährt. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für Betriebsunfälle und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit. Ledige oder verheiratete Arbeiter erhalten die Zulage nur dann, wenn sie Angehörige zu unterhalten haben, mit denen sie einen gemeinsamen Haushalt führen.

Bei Friedensübungen erhalten die Arbeiter bei mindestens einjähriger Dienstzeit den vollen Lohn für die ersten 11 Tage, abgesehen der rechtsgelichlichen Unterhaltungen. Bei längeren Übungen wird für die Zeit über 11 Tage hinaus nur 1/2 des Lohnes gewährt.

Urlaub wird gewährt bei dreijähriger Dienstzeit vier, bei fünfjähriger sechs und bei zehnjähriger Dienstzeit zehn Mandertage. Da der Erholungsurlaub auf einmal genommen werden muß, fällt für die Arbeiter mit zehn Jahren Dienstzeit auf alle Fälle ein Sonntag in die Urlaubszeit, der ungerechtfertigt als Urlaubstag gerechnet wird.

Die Dienstzeit gilt nicht als unterbrochen, wenn der Arbeiter infolge Krankheit, Einberufung, oder Betriebsbeeinträchtigung 30 Tage an der Arbeit verhindert war und diese Zeit in den ersten drei Dienstjahren drei Monate, bei mehr als dreijähriger Dienstzeit sechs Monate innerhalb eines Jahres nicht überschritten hat.

Vom vollendeten fünften Dienstjahr ab erhält der städtische Arbeiter Rang und Titel eines „Stadtarbeiters“. Diese Rangbezeichnung hat aber neuer keine besondere Bedeutung, wäre aber für die Arbeiter sehr verhältnismäßig geworden, wenn der § 33 in seiner ursprünglichen vom Stadtrat vorgesehenen Fassung bestehen geblieben wäre.

Damals sollten die Arbeiter nur bei befriedigender Dienstführung Stadtratsrat werden und so dieser Titel bei den Bestimmungen über die Alters- und Einkommenverrechnung Verwendung gefunden hat, so hätte man wohlüberlegt den Stadtrat, die Verwendungsbefugnis beizubehalten.

Die Mandierungsfrist beträgt für beide Teile 11 Tage, bei dreijähriger Dienstzeit vier Wochen. Bei vertragswidriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter kann die

Stadt für den Tag des Vertragsbruchs und für jeden folgenden Tag, höchstens aber für sechs Tage, den Betrag eines ordentlichen Tagelohnes fordern. Im übrigen sind für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung die §§ 123 und 124 der Gewerbeordnung maßgebend. Wiederholte Trunkenheit im Dienst ist ebenfalls Entlassungsgrund. Bei Gegenständen, die dem Arbeiter zum Dienstgebrauch übergeben sind, ist der Arbeiter schadenersatzpflichtig, falls diese durch sein Verschulden beschädigt werden.

Die Altersversorgung beträgt nach zehnjähriger Dienstzeit 15 Prozent des Lohnanschlages. Dieser beträgt für Klasse D 1200 Mk., für Klasse C 1300 Mk., für Klasse B 1400 Mk. und für Klasse A 1500 Mk. Die Rente steigt mit jedem weiteren halben Dienstjahr um 0,8 Prozent bis zum Höchstjahre von 75 Prozent. Wenn ein Arbeiter wegen Alter oder Krankheit eine leichtere Beschäftigung erhält und damit Versorgung in eine niedrigere Lohnklasse verbunden ist, so wird er gleichwohl nach den Sätzen der höheren Klasse pensioniert, falls er den höheren Lohn fünf Jahre lang bezogen hatte.

Mit 15-jähriger Dienstzeit erwirbt der Arbeiter den Rechtsanspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung, jedoch nur bis zum 75fachen Grundbetrag der Invalidenrente. Der darüber hinausgehende Betrag wird mit Rücksicht auf das Invalidenversicherungsgesetz nach Prüfung der Bedürftigkeit und Würdigen jeweils auf ein Jahr bewilligt, auf ein besonders einzureichendes Gesuch. Es sind dies die Formalitäten, die nach rechtsgerichtlicher Entscheidung notwendig sind, um eine Minderung der rechtsgesetzlichen Rente zu vermeiden. Unfallrenten werden ganz, Invalidenrenten zur Hälfte in Bezug gebracht. Eine Abkürzung der städtischen Rentenbezüge ist ausgeschlossen. Gemäßbet der Rentenbezieher seinen Angehörigen nicht den geschuldeten Unterhalt, so kann der Ruhelohn den Angehörigen ausgehändigt werden.

Die Hinterbliebenen erhalten, falls der Arbeiter nach mindestens zweijähriger Dienstzeit stirbt, den regelmäßigen Lohn während zweier Monate weiterbezahlt. Bei zehnjähriger Dienstzeit wird ein Sterbegeld im Betrage von $\frac{1}{4}$ des Lohnanschlages gewährt. Falls der Arbeiter im Ruhestand stirbt, beträgt das Sterbegeld ein Viertel des jährlichen Ruhelohnes.

Die Hinterbliebenenversorgung beginnt mit dem auf den Todestag folgenden Tag und beträgt für die Witwe 30 Prozent des Lohnanschlages. Das Waisengeld beträgt für Kinder, deren Mutter lebt, zwei Zehntel und für Kinder, deren Mutter gestorben ist:

- a. wenn nur ein Kind vorhanden ist, vier Zehntel,
- b. wenn zwei Kinder vorhanden sind, sieben Zehntel und wenn drei oder mehr Kinder dieser Art vorhanden sind, je drei Zehntel des Wittwengeldes.

Das Waisengeld wird bis zum 16. Lebensjahr gewährt. Witwen- und Waisengeld dürfen zusammen den Ruhelohn nicht übersteigen, auf den der Arbeiter Anspruch hatte.

Der Arbeiterausschuß bezieht für jeden städtischen Betrieb als Betriebsausschuß. Die Vorsitzenden dieser Betriebsausschüsse sowie deren Stellvertreter bilden den Gesamtarbeiterausschuß, der die Interessen der gesamten städtischen Arbeiter vertritt und jeweils unter dem Vorsitz des Bürgermeisters tagt. An diesen Sitzungen nimmt der Vertreter des Gemeindearbeiterverbandes als Berater der Arbeiter mit beratender Stimme teil. Diese Einrichtung, die schon seit 12. August 1908 besteht, hat sich vorzüglich bewährt und insbesondere bei den Beratungen über die Arbeitsordnung segensreich gewirkt. Es sollte nämlich nach der ursprünglichen vom Stadtrat angenommenen Fassung der Arbeitsordnung der Urlaub und der Titel Stadtarbeiter nur bei besterdingender Dienstführung" gewährt werden, ferner sollte der neueminstellende Arbeiter den Nachweis erbringen, daß seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind. Als neues Strafmittel sollten Strafverurteilungen Platz greifen mit geradem Lohnzug. Bei der Fällung der Differenz zwischen Krankenlohn und Lohn sollten auch die Gelder, die von fixen Hilfsklassen gewährt werden, in Bezug kommen und endlich sollten Witwen, die sich einem unbilligen Lebenswandel ergaben keine Witwenrente mehr erhalten.

Gegen diese Bestimmungen hat der Gewerkschaftsrat mit aller Energie gewendet und es ist ihm dann auch gelungen, alle diese Bestimmungen wieder zu beseitigen, mit Ausnahme derjenigen über den Betrag der Witwenrente. Hier hatte der Gesamtausschuß den Antrag gestellt, daß die Rente nur dann

nicht mehr bezahlt werden sollte, wenn die Witwe wegen unbilligen Lebenswandels gerichtlich bestraft wird. Auch dieser Antrag wurde vom Stadtrat angenommen.

Der Arbeiterausschuß wird jedes Jahr neu gewählt, und zwar in Zukunft nach dem Proportionalwahlsystem. Damit geht ein Wunsch der Christen in Erfüllung, die schon seit Jahren darum petitionieren, aber so schwach sind, daß sie bis jetzt noch nie einen Vertreter durchbringen konnten. Es wird ihnen wohl auch in Zukunft nicht viel besser gehen und wenn ja, so glauben wir nicht, daß die städtischen Arbeiter davon einen Vorteil hätten. Wenn die Christen über die Verhältnisse der städtischen Arbeiter Mannheimer alle so „unverrichtet" sind, wie ihr Verbandsorgan „Die Gewerkschaft" Nr. 13, Jahrgang 1909, Christliche Vereinsleitung über Mannheimer Arbeiterverhältnisse, dann könnte die Sache für die städtischen Arbeiter, die sich von solchen Leuten „vertreten" lassen, sehr faul werden.

Die neue Arbeitsordnung ist dadurch, daß der Gesamtausschuß die beabsichtigten Verschlechterungen hintanhalten konnte, im großen und ganzen eine recht annehmbare geworden und bedeutet einen Fortschritt, mit dem sich die Mannheimer neben anderen Städten sehr wohl leben lassen können. Freilich ist auch diese Arbeitsordnung in mehreren Paragraphen noch verbesserungsfähig aber auch das wird sich bei gegebener Zeit nachholen lassen. Was den Lohnsatz anbelangt, so ist unser Antrag, den Höchstlohn bei fünf, ähnlich wie bei zehnjähriger Dienstzeit zu zahlen, nicht angenommen worden, dagegen hat der Stadtrat sich bereit erklärt, bei der nächsten Lohnregelung zweijährige Aufbesserungsperioden einzuführen, an Stelle der bisher üblichen fünfjährigen.

An den städtischen Arbeitern liegt es nunmehr, ihre Organisation so zu stärken, daß sie auch bei der Lohnregelung imstande ist, ein entscheidendes Wort mitzureden.

A. Hofmann.

Der Schneckengang der sozialen Arbeiterfürsorge der Stadt Würzburg.

Wenn sich das Sprichwort: „Was lange währt, wird endlich gut", stets bewahrheiten würde, so wären die städtischen Arbeiter Würzburgs in der glücklichen Lage, eine neue Arbeitsordnung zu bekommen, die ihren Wünschen voll und ganz entsprechen müßte. Ein volles Jahr und noch ein Monat sind verlossen, seit die städtischen Arbeiter dem Stadtmagistrat wie dem Gemeindevollratum den Entwurf einer allgemeinen, neuanschaffenden Arbeitsordnung zugesandt haben. Endlich wissen wir nun, was man zu tun gedenkt.

Der soziale Ausschuß, welcher in einer Reihe von Sitzungen (bei tiefer Versäumnisheit) verhandelt hatte, zeigt, daß er in der Begutachtung zu Ablehnung der Anträge der Arbeitererschaft geradezu ein Meisterstück geleistet hat. Sind doch die Herren des sozialen Ausschusses in der Mehrzahl Leute, welche mit mehreren Tausend Mark Einkommen zu rechnen haben. Würde man von diesen ein überaus großes soziales Verständnis verlangen, so wäre das gleichbedeutend mit der Errichtung eines Paradieses von schönen grünen und blühenden Feldern und Äuen in den demüthigen Kolonien Südwestafrikas.

Betrachten wir nun die neuen Beschlüsse etwas näher. Ein Arbeiter, welcher gesund und kräftig, wie es die Arbeitsordnung verlangt, einmündig wird, bedarf 1 Jahr, bis jetzt 5 Jahre, Dienstzeit, bis er ständig werden kann. Trotz verschiedener Bestimmungen ist es nach wie vor zweifelhaft, ob ein Arbeiter „ständig" wird. Ein jeder Meister kennt seinen Lehrlingen nach einigen Wochen. Unsere Stadtwaltung bedarf 1 Jahr, bis sie einem Arbeiter das Prädikat „ständig" gibt. Alle hündigen Arbeiter sollen jährlich 3 Tage und nach 10 Jahren Dienstzeit 5 Tage Urlaub erhalten. Wir erkennen dies als eine kleine Verbesserung an; aber nach den Leistungen anderer Städte in Bezug auf Urlaub kann unserer Stadtwaltung nicht der Vorwurf gemacht werden, daß sie etwas bevorzugs geleistet hätte. Unständiger Arbeiter bedürfen, auch wenn sie Nachbarn in städtischen Diensten stehen, nach Ansicht der Stadtwaltung keine Erholung.

Es ist sehr verständlich, daß Personen, welche das Essen bringen, bei Beginn der Arbeitszeit die Arbeitstelle zu verlassen haben; aber daß der Betriebsleiter beabsichtigt sein soll, aus nichtlichen Gründen solchen Personen das Verlassen der Arbeitstelle zu untersagen, ist eine Verärgerung, welche verwerfbar ist. Denn wenn man den Angehörigen das Essen bringen verbietet, dann müssen eben die Arbeiter ihre Arbeitstelle verlassen dürfen. Oder man erwehrt jenen Personen, die Essen auszubringen haben, der Arbeiter kommt auch arbeiten, ohne zu essen.

Dem nur allzu berechtigten Verlangen der hiesigen Arbeiter, die neunundzwanzig Arbeitszeiten einzuführen, glaubt der sozial sich nennende Ausschuss eben einreden zu können, indem der Neuntausendtag nur Sonnabends einzuführen werden soll. Etwas mehr sozialpolitisches Verständnis hätten wir den Herren doch zuerkannt! Es hat nicht jeder in der Kommunalverwaltung tätige Beamter große sozialpolitische Kenntnisse, allemal sollte doch jeder wissen, daß die Verletzung der Arbeitszeit der eile und wichtige Punkt jeder Verbesserung der Arbeitsverhältnisse ist.

Die Grundfrage eines gebührenden Arbeitsverhältnisses ist eine den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Entlohnung. Höhere Entlohnung ist jedoch anderer Art. Man muß eine höhere Lohnne, dabei aber doch gute Arbeitsstätte. Selbst ein Herr Senator Heinlein verminderte bei einer Debatte über die zu Streitzeit an der Ostmainbrücke verwendeten hiesigen Arbeiter in der Kammerversammlung, daß nur gute alle Arbeiter dort beschäftigt seien. Aber man die Lohn von 2,60 und 2,70 Mk. im Vergleich mit dem Lohn der guten Arbeiter, so sollte man annehmen, daß bei solchen Beschäftigungen jeder rechtlich denkende Mensch mit einem mühe. Wir müssen die Verablung der Arbeiter aufmerksamer machen, daß in der Eingabe nur die Verablung des orts- bezüglichen Tagelohnes als Minimum zu berücksichtigen ist. Wie sich die hiesigen Arbeiter zu den Löhnen im allgemeinen stellen, konnte der soziale Ausschuss noch gar nicht wissen. Wenn trotzdem die Herren so „genau“ waren, eine Lohn- tabelle aufzustellen, so muß eben darauf hingewiesen werden, daß diese keinerlei Verbesserung mit sich bringt. Durch die über- vor 2 Jahren gewährte Zulage von 10% ist die Lohnhöhe erreicht. Die Löhne sind so, daß man den Arbeitern wohl zahlen könnte, an die Verablung derselben in den meisten Fällen gar nicht denkt, denn sonst müßten alle wertvollen Arbeiter eben jetzt mindestens den ortsbezüglichen Tagelohn 3 Mk. erhalten. Von einer annähernd wirkenden Steigerung keine Spur. Die Wohl- zahl der Herren des Sozialen Ausschusses muß bei der Verablung doch doppelte Stellen gesehen haben, denn sonst würden sie nicht bei Beamten und Arbeitern gleicher Maß angewandt haben. Wir sind die letzten, welche die hiesigen Beamten um ihre Wohlstandsicherung zu weiden oder sie ihnen aufzugeben, oder jeden- falls in doch die Arbeitszeit etwas mehr und kann das gleiche Recht für sich in Anspruch nehmen. Für gleiches Recht aller hiesigen Arbeitstätigen, Einführung eines von Zeit zu Zeit regel- mäßig steigenden Lohnsatzes wird den Arbeitern entsprechen. Durch die Verablung des Betriebsauschusses die Löhne nach- stufenweise zu erhöhen oder zu erhöhen, ist der Wirtschaftlich- keit im und der Gesundheit, von übermäßiger Arbeit, von Ver- stümmelungen, von Überanstrengung ist auch in den neuen Ver- schießen gerade genug die Rede, aber die Entlohnung ist und bleibt dabei die hiesigen Arbeiter nicht erhalten oder noch geringer, werden kann, und das infolgedessen die Vermögensfähigkeit und ge- sundheit ebenfalls abnehmen muß.

Die erhöhte Vergütung der Nacht und Sonntags- arbeit bedeutet eine keine Verbesserung. Doch wenn man die- angeht, und sich um eine Verbesserung, welche hier in Frage kommt, wie Gas- und Wasserzweck, Manufaktur und Vergleich, haben betrachtet, so wäre eine höhere Vergütung als- 50 Pf. am Tage, bei der Vergütung der in die Woche fallenden Arbeitstage, die in anderen mit Arbeitstagen nicht geeigneten Arbeit, nach dazu bei den niedrigen Löhnen, eine Konzession ist, hat der soziale Ausschuss ganz richtigem. Auch hier dazwischen- unzureichende Vergütung, überlicher Maß bei Beamten und Arbeitern. Dabei gibt es Arbeiter, in denen zwei Arbeitstage sind, und manche Arbeiter mit 10-12 Mk. im Monat. Wodurch das jene Beamten, die sich Mühe geben, die Vergütung der hiesigen Arbeiter binnen- zu diskutieren, dies bedeuten und es einmal probieren, mit diesen bescheidenen Arbeitelöhnen nur lange Zeit zu leben!

Es ist nicht möglich, an dieser Stelle auf alle Einzelheiten einzugehen, aber das wird jeder vernünftige Mensch beauftragen, daß es nur ein Tropfen auf dem heißen Stein ist, was der Sozial- Ausschuss den hiesigen Arbeitern anbietet. Heber die Konzession an- und noch das Gemeinwohl der Arbeiter zu mindern den kann. Wenn die Herren nach ihren Überzeugungen handeln, welche sie bei- den Gemeinwohl vom Streit gelassen lassen, so ist die Ver- richtung von hiesigen Arbeitelöhnen nicht mehr zum. Geht es, ihren Worten die Löhne sollen zu leben, aber sich für- minderen Arbeiter. Den hiesigen Arbeitern kann man es zu- rufen mit gutem Recht, daß sie, wenn sie, das es nicht tun, und immer wieder bei demselben Punkt stehen, daß die in der Gemeinwohl der Arbeiter, die von diesen Worten hat, daß menschenwürdige Löhne zu erlangen!

Zurückgewiesene christliche Verleumdung.

Während durch die letzte Gemeinderatswahl in Straßburg die Zentrumspartei nur einige Sitze verlor, glaubten auch die „Christlichen“ ihre Zeit für gekommen, um eine Ätiologie des „Verbandes der deutschen Staats-, Gemeinde-, Hilfs-, Trans- port- und sonstiger Industriearbeiter Deutschlands“ zu gründen. Vier Mann hoch, die Sekretäre Köhling, Engel, Mühl und der Zentrumsdirektor und deutsche Brauereiarbeiter Sprecher, mußten sich im Schweiß ihres Angesichtes ab, die hiesigen Arbeiter zu verpötern und unter sich unklar zu machen. Mit Verdröhnungen und Unwahrheiten wurde „gear- betet“, daß es nur so eine Art hatte. Daß man gelegentlich Un- berechtigte verleumdete und betätigte, wurde im Über des Gesichtes nicht beachtet. Was kümmert ihnen die Ehre des Nebenbuhlers, wenn nur der edle Zweck, die Arbeiterkraft gegenseitig aufzu- bringen, erreicht wird.

So schrieb Mühl, Gaukler des deutschen Verbandes der Staatsarbeiter usw., weiland Mitglied des Reichshandelsratens gegen die Sozialdemokratie und während der Gemeinderatswahlen Mäpfe der Zentrumspartei für „Wahrheit und Recht“ in einem Flugblatt über die hiesigen Arbeiterauschüsse:

„Es ist eine nicht zu leugnende Tatsache, daß mit dem hiesigen Unternehmungskreis alles Handlung getrieben wird, ohne daß wir dafür die Stadtverwaltung verantwortlich machen wollen. Hier sind nur die „Genossen“ die Schuldigen. Sie bilden die Mehrheit im Arbeiterauschuss und können daher nach Gutdünken verfahren. Der hiesige Unternehmungskreis ist für alle hiesigen Arbeiter geschaffen, ob sie organisiert oder nicht organisiert sind. Die Genossen bezügelten aber die Unter- nehmungskreise in der Hauptsache nur solche, wo die Antrag- steller auch im roten Verband organisiert sind.“

Im Arbeiterauschussmitgliedern wurde also der schwere Vorwurf der Parteilichkeit und Verschleierung hinstat- teter Wahrheit gemacht. Das konnten und wollten dieselben nicht auf sich sitzen lassen. Sie wollten Beleidigungen erwidern, um dem edlen Kampf für die „Wahrheit“ Gelegenheit zu geben, die nicht zu leugnende Tatsache auch zu bezeugen. Da aber kein Herr Mühl ein Gedramat. Seine Aussagen verweigerte; der Wahrheits- beweis, der vom Gericht im weitesten Umfang zugelassen wurde, mangelte vollständig. Wohl wurde Mühl freige- sprochen, aber mit etwa, weil auch nur ein Satz eingeworfen war. Im Gegenteil wurde in der Urteilsbegrenzung ausdrücklich fest- gestellt, daß die Beleidigung jeder tatsächlichen Unter- lage entbehre. Zudem, nachdem der sonst sehr großartig auftretende Herr Mühl in der Gerichtsverhandlung sich als das arme, von den „Roten“ und von den Sozialdemokraten“ angegriffene und betretene Opfermann dargestellt hatte, wurde ihm der Satz des § 204 Strafgesetzbuches angedrückt. In dem Urteil es Herr Mühl fern, in der „Gewerkschaftsstimme“ eine Zeitsch- lönne anzunehmen und von sich herunterzulassen, „betreten“ zu vermeiden“ usw. zu reden. Selbstverständlich wurde von den Arbeiterauschüssen Vergütung eingeleitet. Am 30. Juni wurde die Angelegenheit bei der Staatsanwaltschaft verhandelt, wobei ein „hoher Verrentall“ für Herrn Mühl in Form folgenden Vergleichs zu- stande kam:

„Der Ankläger erklärt, daß er die in dem Flugblatt, ange- kündigt, „ein Wort der Auffklärung an die hiesigen Ar- beiter“, vom Oktober 1905 enthaltenen, für die Privatklage und die sonstigen Mitglieder der hiesigen Arbeiterauschüsse verbreiteten Behauptungen nach dem Ergebnis der Beweis- nahme nicht mehr für wahr halte und bereit ist zurückzunehmen. Er verpflichtet sich, die Gerichtsstellen und seine Anwaltskosten zu tragen, wenn die Privatklage zurücknimmt.“

Die Privatklage erklärt, daß sie mit Rücksicht auf die Erklärung des Angeklagten die Privatklage zurücknimmt.

Zweitens war die „nicht zu leugnende Tatsache“ auf das zurück- geführt, was sie in Straßburg ist; auf eine Unvollständigkeit, abhandelt, Lücke, begann von einer Institution für die Arbeiter, die nach jeder mit großer Heberzeugung für die Interessen der hiesigen Arbeiter eintraten ist. Aber neben der Schwere der Behauptung muß, nach im Bericht gesehen werden, wie leichtfertig solche Aussagen sind. Zunächst schrieb Herr Mühl über den Arbeiterauschuss, während im Straßburger Urteil der Arbeiter- ausschuss in den Behauptungen im Urteilsantrag verurteilt und, zum Glück ist. Die Genossen, die im Arbeiterauschuss, die Mehrheit bilden, können nach Straßburg verfahren, ohne daß sie sich entschuldigen. Es ist dann die Stadtverwaltung beauf- tragt worden, nach. Im Straßburger Urteil der Arbeiteraus- schuss, nur ein Beleidiger ist; das christliche Urteilsgesicht hat die Partei nicht mehr. Das die Behauptung hinstat- teter Wahrheit, der auch Herr Mühl nicht anerkennen konnte. Unvollständigkeit nicht auf sich sitzen lassen wird.

Köcher, nicht von Straßburg, aber mit allerhand eine Liste her- abgeschrieben, welche die Namen der Empfänger, Zeitpunkt und Höhe

des empfangenen Betrages enthält und aus welcher Herr Nuhn sich leicht hätte verschern können, ob wirklich ungerecht verfahren wird. Alle diese Dinge hätte Herr Nuhn, der G a u l e i t e r sein soll, durch einen einzigen Gang aufs Bürgermeisterei erfahren können. Er hat dies nicht für nötig gehalten. Und in einer Organisation, die in so oberflächlicher Weise wichtige Angelegenheiten behandelt, sollen die Interessen der hiesigen Arbeiter „am besten“ gewahrt werden? Wir danken! Unsere Zigarrenbrüder mögen, wie auch die Kollegen ganz Deutschlands, können sich nach dieser Milderleistung selbst einen Vers machen, wie es um sie bestellt wäre, wenn sie auf Nuhn und Genossen angewiesen sein würden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre in der preußischen Industrie.

Die Zahl der im Jahre 1908 in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen über 16 Jahren weist gegenüber dem Vorjahre eine wenn auch unmerkliche Abnahme auf. Es werden insgesamt 560.309 Arbeiterinnen gezählt, das sind, verglichen mit den im Jahre 1907 Beschäftigten, 2791 oder 0,49 Proz. weniger.

Die Zahl der in den gleichen Betrieben beschäftigten männlichen Personen über 16 Jahre hat demgegenüber eine Abnahme von 47.261 oder 2,08 Proz. erfahren. Es zeigt sich auch hier, daß unter den Folgen der Wirtschaftskrisen in erster Linie der männliche Arbeiter zu leiden hat, dessen Straft häufig durch die billigere weibliche ersetzt wird.

Trotzdem kommen nur acht der Gewerbeaufsichtsbeamten zur Bejahung der Frage, ob Arbeiter durch Arbeiterinnen verdrängt worden sind. Von einigen Beamten wird das Heranziehen von Arbeiterinnen an Stelle der Männer dann nicht als eine Verdrängung der letzteren angesehen, wenn infolge Umwandlung des Produktionsprozesses durch Einführung von Maschinen und dadurch bedingter Teilarbeit die Tätigkeit der nun beschäftigten Arbeiterinnen eine etwas andere geworden ist, als früher die Männer ausgeübt haben.

Diese Fälle sind häufig in der Metallbranche zu verzeichnen. Man wird aber auch dann von einer Verdrängung der Männer durch Frauen sprechen müssen, weil ja tatsächlich in bestimmten Zweigen der Warenproduktion die männliche Arbeitskraft durch die weibliche ersetzt worden ist. Daß die einzelnen notwendigen Tätigkeiten andere geworden sind, sich oftmals vereinfacht und erleichtert haben, spielt keine Rolle. Betrachtet man aber auch von einem Verdrängen der Frauen durch Männer berichtet, doch scheiden diese Fälle bei der Verteilung der allgemeinen Verhältnisse aus.

Wo Frauen an Stelle von Männern beschäftigt wurden, geschah es in der Hauptsache aus Sparmaßregeln. So berichtet z. B. der Beamte des Magdeburger Bezirks, daß eine Schuhfabrik nach Einführung von Maschinen, die nun durch Frauen bedient wurden, pro Woche und Person 12 Mk. Arbeitslohn sparte und eine Porzellanfabrik, in der an Stelle einer Anzahl Leiber Arbeiterinnen gesetzt wurden, konnte eine Lohnersparnis von 25 bis 30 Proz. aufweisen.

Allgemeiner Grund für die Heranziehung der weiblichen Arbeitskraft sind neben der Billigkeit auch die größere Gefügigkeit und geringere Widerstandskraft den Maßnahmen der Unternehmer gegenüber. An die Arbeiterorganisationen müssen diese Beschäftigungen Veranlassung sein, in Zukunft noch mehr als bisher auf die Gewinnung der Arbeiterinnen einschließlich der in der Heimarbeit tätigen hinzuwirken. Ein wenn diese Arbeiterkategorie für die Verbände gewonnen ist, wird es möglich sein, die jetzt stets als eine Folge der Heranziehung von Arbeiterinnen eintretenden Verdrängungen der Arbeitsbedingungen aus der Welt zu schaffen. Der Aufsichtsbeamte für Esenbrühl berichtet z. B., daß bei einem Streit in einer Glasmeißelfabrik die Arbeit der streikenden Vordränger an Heimatbeiterinnen ausgegeben wurde, an die man seit der Zeit ständig die Arbeit abgibt. Daß in Zeiten wirtschaftlicher Hochkonjunktur sich die Arbeiter einiger Bezirke der schweren Metallindustrie zuwandten, in der sie besser entlohnt wurden als in der früheren Beschäftigung, ist verständlich. An ihre Stellen sind aus Mangel an genügenden männlichen Personen Frauen getreten, die auch, nachdem ein Heberflug an männlichen Arbeitsträften eingetreten war, ihre Plätze behalten haben.

Von einigen Unternehmern, so von Meiereien, Mähereien, Wäschereien, wird berichtet, sie seien durch Verwendung von Motoren in ihren Betrieben in die Reihen der rechnungs-pflichtigen Betriebe rangiert, wodurch ebenfalls die Zahl der weiblichen der Gewerbeaufsicht unterstehenden Personen sich vergrößert hat.

Daß die Frauenarbeit vor allen Dingen in der Zigarrenfabrikation und in der Metallindustrie, bzw. namentlich in den Lokomotivfabriken, trotz der schädlichen Konjunktur stark angenommen hat, liegt daran, daß sich gerade in diese Arbeit Arbeiterinnen wegen ihrer größeren Angewohntheit besser eignen, als die Männer. Aber nicht immer wird die besondere physische Veranlagung bei der Heranziehung von Arbeiterinnen in bestimmte Arbeitsleistungen berücksichtigt. Im Beweis dafür, daß nicht die es ist, die die Unternehmer zur Einstellung von Arbeiterinnen veranlassen, sondern die Sparmaßnahme der erhöhten Profit der infolge der geringeren Bezahlung, mit der sich die Arbeiterinnen abfinden, den Unternehmern zuzunilt.

So werden z. B. im Bezirk Potsdam Frauen bei Tiefbauten und Erdtransporten beschäftigt. Im Frankfurter Bezirk mußte die Bedienung eines Dampfheißes durch eine Arbeiterin als unzulässig unterlagert werden. Verschiedentlich wurden Arbeiterinnen in Porzellanfabriken an den Töpfen in unzulässiger Weise beschäftigt, so daß die Arbeit beanstandet werden mußte. Daß die Tätigkeit in Ziegelleien und Steinbrüchen, z. B. das Einhäufeln von Lehm, das Abnehmen von nassem Steinen, das Entleeren der nassem Ziegeln in die Trockengestelle, als für den weiblichen Organismus nicht geeignet bezeichnet werden muß, braucht nicht besonders hervorgehoben werden. Und doch werden oftmals Frauen bei solcher Tätigkeit angetroffen. Die Arbeiterinnen haben da große Lasten zu heben und müssen, sehr häufig mit solchen beschwert, über Leitern und Gerüste klettern. In Zellofabriken wurden ebenfalls Arbeiterinnen beschäftigt, wo sie 4 bis 10 Kilogramm schwere Holzknüppel in die nach der Dachmaschine fließende Transportrinne werfen müssen. Diese Arbeit muß sehr schnell und andauernd ausgeführt werden. Nach dem Bericht des Aufsichtsbeamten für Preßlau sind ihr nur außergewöhnlich starke Personen gewachsen. Selbst Männer haben dabei nicht lange ausgehalten, jedoch haben Frauen sogar im schwächeren Zustande diese Arbeit geleistet. Der Zustand wird dabei nach Möglichkeit zu verbessern gesucht, um nur ja keinen Ausfall am Verdienst zu erleiden.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten müssen aber auch diesmal eine große Anzahl Uebertretungen in bezug auf Aneinhaltung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen konstatieren. Ebenan stehen wieder die Betriebe der Meierei- und Wäschekonfektion. Nichtbeachten des gesetzlichen Feierabends namentlich an Vorabenden von Feiertagen gebort in diesen Betrieben nicht zu den Seltenheiten. Auch in Fuggethätten werden die jungen Mädchen häufig in unerantwortlicher Weise beschäftigt. Nach den Angaben des Beamten für den Bezirk Breslau mußten dort in einem Betrieb die Arbeiterinnen 10 Wochen hindurch von morgens 7 Uhr bis nachts 12 oder 1 Uhr, auch wohl bis um 4 Uhr morgens tätig sein. Jüngere Paaten, als zum Einnehmen des Eisens nötig waren, wurden nicht gewährt. Die Geschäftsinhaberin erhielt 100 Mk. Geldstrafe, die aber in der Revisioninstanz auf 50 Mk. ermäßigt wurde. Die Direktion eines Konfektionsgeschäftes wurde zu 10 Mk. Geldstrafe verurteilt, weil sie zwei Arbeiterinnen zwei Nächte hindurch beschäftigt hatte.

In ähnlicher Weise, täglich 19 1/2 Stunden und noch länger, bis 1 oder 2 Uhr nachts, wurden Fugmachern des Ausberger Bezirks sogar 2 jugendliche waren darunter — beschäftigt. Der Geschäftsinhaberin, die schon früher schriftlich auf die Aneinhaltung der Vorschriften hingewiesen worden war, wurde eine Strafe von 15 Mk. auferlegt.

Die Strafen sind auch bei diesen Uebertretungen, ebenso wie bei denen gegen den Kinder- und Jugendschutz, so niedrig bemessen, daß sie durchaus nicht abschreckend wirken. Auch in der Beachtung der Vorschriften für Arbeiterinnen wird erst nach Erscheinen der Arbeiterorganisationen eine Besserung eintreten. Daß gerade in Konfektions- und Fugwerkstätten Uebertretungen so häufig sind, liegt wohl in der Hauptsache daran, daß sich die Arbeiterinnen nicht als solche betrachten und infolgedessen den für Arbeiterinnen erlassenen Schutzbestimmungen keine Beachtung schenken. Verdienen doch die meisten Aufsichtsbeamten, daß sich diese Gruppe von Arbeiterinnen oftmals weigern, ein Arbeitsbuch zu beibehalten, eben weil sie nicht zu den Arbeiterinnen gerechnet werden wollen. Eine sonderbare Art von Stolz, wodurch die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft den Unternehmern ungemein erleichtert wird.

Daß neben den Verstößen gegen den gesetzlich festgesetzten Maximalarbeitszeit auch solche anderer Art vorkommen, braucht bei der Würde, die die Gerichte den Unternehmern gegenüber walten lassen, nicht Wunder zu nehmen. So mußte z. B. ein Ziegeleibitzer des Bezirks Danzig erst gezwungen werden, einen anderen Eingang für den Schutthaal für Arbeiterinnen zu schaffen, der vorher nur durch den Schutthaal der Männer zugänglich war. In Ziegen waren auch in diesem Jahre vier galizische Mädchen in einem Schlafraum mit einem Ehepaar untergebracht, trotzdem dies schon im vorigen Jahre beanstandet worden ist. Ein Beschlusses in einer Zigarrenfabrik des Bezirks Schleswig beweist aber so recht die Notwendigkeit, den Schutz, den die Bestimmungen der Gewerbeordnung den Arbeiterinnen in Fabriken bieten, auch auf kleinere, ja auf alle Betriebe, in denen Arbeiterinnen beschäftigt sind, auszudehnen. Dort wurden wiederholt Arbeiterinnen die ganze Nacht beschäftigt. Der Vorgesetzter der Mäherei mußte festgesprochen werden, weil der Betrieb, da nur 7 Arbeiterinnen dort tätig waren, nicht zu den Fabriken zu zählen, der vorher nur durch den Schutthaal unterstellten Betrieben, gezählt werden konnte. Auch nach dem 1. Januar 1910 wird in derartigen Unternehmungen der Ausbeutung von Arbeiterinnen Tor und Tür geöffnet sein. Wenn auch nach der dann in Kraft tretenden Novelle zur Gewerbeordnung, die den vielkonstruierten Begriff „Fabrik“ nicht mehr kennt, die Schutzbestimmungen einer größeren Anzahl Arbeiterinnen zugute kommen, die Bestimmungen gelten sollen, mindestens 10 Personen beschäftigt sein müssen. In den Kleinbetrieben wo die Verhältnisse in der Regel am schlechtesten sind, bleiben die Arbeiterinnen nach wie vor schutzlos. Es wird auch auf dem Gebiete des Arbeiterinnenmangels den Arbeiterorganisationen allem vorbehalten bleiben, wofür durchgreifende Maßnahmen zu schaffen.

◆ Aus der Praxis der Arbeiterversicherung ◆

Bestrafungen wegen Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften. In und beurteilte das dortige Landgericht einen Schachtmeister wegen fahrlässiger Tötung zu einem Monat Gefängnis aus folgenden Gründen: Der Schachtmeister hatte das Abtragen von Erdmassen zu beaufsichtigen. Infolge des Frostes nahm die Leistung der Erdmassen durch Abbleiten der etwa 5 Meter hohen Wand nur langsamen Fortschritt. In Abwesenheit des Schachtmeisters ordnete deshalb der Unternehmer ein Unterhoblen der Wand an; am anderen Tage sollte das Abstreifen mit Pulver erfolgen. Am nächsten Tage nahm der wieder anwesende Schachtmeister von den Anordnungen des Unternehmers Kenntnis, konnte sie aber nicht ausführen, weil kein Pulver vorhanden war. Er stellte deshalb einen Teil der Arbeiter zum weiteren Unterhoblen, einen anderen Teil zum Abbleiten an, er selbst stellte sich unten hin und baute auf. Plötzlich löste sich, vielleicht infolge des eingetretenen Sonneneinstrahlens und der Erschütterungen beim Abbleiten, die 10 Meter lange, auf etwa 0,5 Meter Tiefe unterhoblte Wand ab. Er gab zwar sofort einen Warnungsruf, zwei Arbeiter konnten sich jedoch nicht schnell genug entfernen und wurden unter den Erdmassen vergraben. Die Verantwortlichkeit für den Tod der beiden Personen traf den Angeklagten. Er habe ihren Tod verursacht. Seine Anordnungen waren im Sinne des Strafgesetzbuches fahrlässig. Nach § 77 der vom Reichs-Versicherungsamt genehmigten Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau Berufsgenossenchaft, die bei derartigen Arbeiten maßgebend sind, ist das Lösen des Erdbores durch Unterhoblen nur mit langfristigen Werkzeugen gestattet, wenn die Arbeiter nicht vor der unterhobelten Wand stehen; und das Arbeiten an überhängenden Wänden überhaupt verboten. Bei Verletzung der Strafe wurde in Erwägung gezogen, daß die Arbeiter großen Schwierigkeiten unterlagen und auf deren Förderung gedrungen wurde, sowie daß er durch die ordnungswidrige Anordnung seines Unternehmers dem Tage vorher verletzt worden war, und die identische Fahrlässigkeit der getöteten Erdschicht sein Verhalten in milderem Maße erkennen ließ. Von dem Schöffengericht in Eploden ein Hauptverurteil zu einer Geldstrafe. Der Richter beauftragte einen Bauarbeiter zur Herstellung eines Betonfundaments ließ er ein 2,25 Meter hohes Transporterüst herstellen, von welchem der Beton in die Ausfachung gekippt wurde. Nachdem einige Stunden über die Brücke gefahren worden war, brach das Gerüst in Schwanfalten, ein Gerüstmann brach, infolgedessen stürzte ein Arbeiter von dem Gerüst in die Tiefe und zog sich schwere Verletzungen zu. Der Unfall ist durch die Fahrlässigkeit des Richters entstanden, weil das Gerüst nicht ordnungsgemäß hergestellt und abgestützt worden war. (E. w. 10. 16. des Bau Unfallversicherungsgesetzes haftet der Beurteilte daher der Berufsgenossenschaft für alle Aufwendungen aus dem Unfall. ck.

◆ Aus den Gemeinden ◆

Berlin. Der Jahresabwuchs der Stadtbevölkerung von Berlin für 1918/19 stellt sich, wie jetzt bekannt gegeben wird, um nahezu 100 Millionen Mark günstiger, als nach dem Vorschläge zu erwarten war. Der wesentliche Anteil an dieser Verbesserung fällt der Steuerverwaltung und der Kapital- und Schuldenverwaltung zu. Von den Steuern hat die Gemeindegrundsteuer ein um 2,7 Millionen die Einkommensteuer ein um 1,8 Millionen fünfjähriger Eigentums; auch die Umsatzsteuer hat sich um 800.000 Mark günstiger gestellt; dagegen hat die Kommunalsteuer 85.000 Mark weniger gebracht. Bei der Kapital- und Schuldenverwaltung weist der Abwuchs gegenüber dem Etat eine Verbesserung um 2.200.000 Mark auf. Von den sonstigen Kommunalverwaltungen sei hervorgehoben, daß die öffentliche Anwesenpflege 671.000 Mark, die Armenanstalt Döllnorf 270.000 Mark und die Straßeneinrichtung um 551.000 Mark Mehrausgaben verlangt haben, während Hoch- und Tiefbau um eine Viertel und eine halbe Million Mark günstiger abblieben und die Abteilung „Verschiedene Einnahmen und Ausgaben“ eine Verbesserung um mehr als 300.000 Mark aufweist. Der Abwuchs der Werte bringt insgesamt nur eine Verbesserung von 17.000 Mark. Die Gewerke schmerzen um 110.000 Mark, und die Werke stellen um 118.000 Mark ungenügend ab, während die Wasserwerke eine Verbesserung um 216.000 Mark aufweisen und beim Nordwest-Lafen, namentlich infolge Aushubarbeitung von Inseln, eine Ertrags von 383.000 Mark eingetrieben ist.

Salle. In hiesigen Diensten fanden nach den Statistik-Instanzmitteln im Juni 1909 881 Arbeiter beschäftigt, 62 Arbeiterinnen; darunter waren 610 jährige Arbeiter. Von den 881 Arbeitern beschäftigte das Gas- und Wasserwerk 293, die Straßenreinigung 180, das Tiefbauamt 136, die Stadtgarbeerei 109, das Elektrizitätswerk 57, der Schlacht- und Viehhof 38, die Desinfektionsanstalt 14 und der Hochbauamt 6 Arbeiter. Von den 881 hiesigen männlichen Arbeitern bedienten 169 bis 3,30 Mark, 14:

3,30 Mark, 300 bis 4 Mark, 109 bis 5 Mark, und 6 über 5 Mark. Außerdem waren 61 Laternenwärter für Auerbeleuchtung mit jährlich 560 Mark und 5 Laternenwärter mit jährlich 598 Mark angestellt. Ein Laternenwärter und drei Wärterinnen für Spiritusbeleuchtung erhielten 50 Pf. pro Laterne und Wode.

◆ Aus unserer Bewegung ◆

Münster. Am Sonntag, den 1. August, tagte im Gasthaus „Bittelbacher Hof“ eine außerordentliche Versammlung der hiesigen Arbeiter, um zu der im Magistrat beschlossenen Neuregelung der Lohnverhältnisse der hiesigen Bediensteten und Arbeiter Stellung zu nehmen. Gemeindevorstandlicher Simon und Gauleiter Weigl besprachen die neue Vorlage und wiesen auf die verschiedenen Mängel und Gefahren hin, die diese speziell für die Arbeiter enthält. G. B. Simon erläuterte den näheren Grund, welcher den Magistrat zu dieser Regelung bewegen hat, der darin liegt, daß die Gehälter der hiesigen Beamten eine Regelung erfahren haben, demzufolge auch die hiesigen Beamten Maßnahme aufgebracht werden müssen. Allerdings hat man bei dieser Regelung die höheren Beamten im Laufe von fünf Jahren aufgeführt, so daß den niederen Beamten und Bediensteten nur ein kleines Überfließen gegeben werden konnte, was auch in diesen Jahren ziemlich nutzlos und unfruchtbar wurde. Um die Arbeiter wenigstens bei der Regelung in besserer Lage zu stellen und diese bei Verbesserung von Löhnen leichter auszufüllen zu können, beabsichtigt man anfangs, die Regelung der Dienstverhältnisse möglichst kurz zu machen, um die Summen der hiesigen Beamten ins Tüchtige zu bringen, für die Arbeiter wäre dann — wie man bereits gewohnt ist — kein Geld mehr vorhanden gewesen. Aber das Verlangen der Organisation, es wolle für die hiesigen Arbeiter eine Arbeitsordnung nebst Lohnliste geschaffen werden, sowie die Veröffentlichung der Verhandlungen in der Monatsausgabe durch die Arbeiterpresse, machte der von den Herren aufgestellten Regelung einer Treppe und man mußte sich schließlich doch bequemen — um wenigstens nach außen hin die „Wohlfühlenden“ spielen zu können — die Wünsche der Arbeiter um wenigstens zu berücksichtigen. Die herrlichen Gaben, welche die hiesigen Arbeiter bei dieser Neuregelung der Lohnliste erhalten haben, blende ich ganz besonders Gauleiter Weigl. Er hob hervor, daß durch Einführung der neuen Lohnliste, durch Einteilung einzelner Sparten in verschiedene Lohnklassen, sowie durch Einteilung der Tagelöhner in zwei Klassen (schwerere und leichtere Arbeiten) der Arbeitsverhältnisse sowie den übrigen Vorgesetzten ein besonderes Privileg zu Willkür sich eingeräumt worden ist. Durch die niedere Einteilung der Grundlöhne bekommen verschiedene hiesigen Arbeiter und Arbeiter eine Lohnaufbesserung überhaupt nicht. Durch das Nichtanerkennen der Dienstzeit, welche die Arbeiter bei den Privatunternehmern gearbeitet haben, kommen sogar Verschlechterungen und Lohnrückführungen heraus. Wenn nun die Lage der hiesigen Arbeiter anderer deutscher Städte verhältnismäßig eine der schlechtesten ist, so tragen die Kollegen den größten Teil der Schuld selbst, da sie sich bisher um eine Organisation nicht kümmerten. Dürften sie schon längst eine Organisation geschaffen, wäre auch ihre Lage eine bessere. Diese dürfte schon allein die von der Organisation eingereichte Arbeitsordnung beweisen. Hat man doch in der Monatsausgabe bei Regelung der neuen Lohnverhältnisse unsere Lohnliste als Grundlage genommen. Allerdings wurde in diesen Jahren ziemlich viel Wasser gegossen. Bei Regelung der Lohnliste hätte auf alle Fälle die Arbeitsordnung eingezogen werden müssen. Man hat nur nebst der Lohnliste die Verforgungsliste mitverlesen, deren Schaffung ja ohne weiteres anerkannt wird. Es werden sich daher der neuen Lohnliste bei Regelung der übrigen Bestimmungen der Arbeitsordnung noch manche Mängel und Gefahren zeigen. Sind die Lohn- an sich so niedrig eingestuft, daß sie mit der jetzigen Forderung nicht in Einklang stehen, so werden die hiesigen Arbeiter bei Austritt aus der neuen Steuern wie Grundholz, Bier, Mehl, Tee usw. noch mehr wie heute unter den anderen Umständen zu leiden haben. Es wird daher Aufgabe aller hiesigen Arbeiter sein, ihre Organisation auszubauen und so durch gemeinsames Vorgehen die noch bestehenden Mängel auszuräumen. Den verfalligen ausgenommenen Arbeiter sollte eine neue Diskussion in der allgemeinen Entscheidung zum Ausdruck gebracht werden. Sehr gekannt wurde darüber, daß von einzelnen Arbeitern die Vorlage so spät angebahnt wurde, daß es diesen unmöglich war, die zur Regelung notwendigen Vorprüfungen machen zu können. Zum Schluß wurde eine Resolution, die sich mit vorstehenden Ausführungen deckt, einstimmig angenommen.

Düsseldorf. Unsere Monatsversammlung tagte am 31. Juli im Restaurant „Am Rhein“. Zur den erkrankten Kollegen Schaefer und Kollegen Viera die Anwesenheit vom zweiten Eintr. L. Donald Lehmann die Einnahmen 911,81 Mark, die Ausgaben 211,32 Mark. Am Austrage des Geschäftsbüros wurden 179,34 Mark für Unterhaltung ausgezahlt, abgezahlt 272,00 Mark, so daß ein Bilanz

Kassenbestand von 277,95 Mk. verbleibt. Nach diesem hielt Kollege **Heintz** einen mit Beifall aufgenommenen Vortrag über „Die neuen Steuern und ihre Wirkung auf den Arbeiterkassenschatz“. Besonders beleuchtet wurde die Stellung der „christlichen“ Arbeitervereine zur Finanzreform vor und während der Beratung. Die Diskussion war eine ziemlich rege. Den Kartellbericht gab Kollege **Sandow** ab. Nachdem einem zugereichten Kollegen eine Unternehmung bewilligt war, fand die gutbesuchte Versammlung um 12 Uhr ihren Abschluß.

Erlangen. Am 1. August fand in Erlangen eine kombinierte Versammlung der Ästiale Erlangen, Nürnberg, Fürth, Bamberg, Ansbach und Schwabach statt. Die Versammlung war von 80 Personen besucht. Gauleiter **Rebold** referierte über „Die Verhältnisse in den drei Frankentagen“. Dazu gab es auch die schwere Thüringer Stadt Sonneberg. Woche u. Löhne werden in sämtlichen 10 Städten von keiner einzelnen gezahlt. Es sind auch noch Städte darunter, welche den Hungerlohn von 2 Mk. pro Tag bezahlen. Dazu gehört leider auch Erlangen. Wochenspenden gab es von den 10 Städten nur 4 Städte: Langreuth, Ansbach (nur Bauamt), Erlangen und Fürth. Einen Differenzbetrag zwischen Lohn und Hungerlohn zahlen von den 10 Städten nur 2 Städte: Würzburg und Fürth. Betreffs **Heilau** haben zum Teil die Stadtgemeinden nachgegeben, doch ist der Mangel noch sehr verbesserungsbedürftig. In 3 Stadtgemeinden ist der Dienstlohnwechsel (8 Stunden) eingeführt, ferner sind die Arbeitszeiten nach verschiedenen 12, 10 und 9 1/2 Stunden. Militärische Dienstleistungen zahlen nur 3 Stadtgemeinden: Nürnberg, Fürth und Erlangen. Soziale Fürsorge ist in sechs Stadtgemeinden anzutreffen. In den 10 Stadtgemeinden sind 2210 Arbeiter beschäftigt, davon in unserem Verbände 1299 organisiert. Es legt also an den Kollegen sehr, wenn mehr erreicht werden soll. — An der Diskussion nahmen verschiedene Kollegen teil und sprachen das Verhalten der Stadtgemeinden und das Verhalten der Betriebsleiter in den Betrieben gegenüber den Arbeitern. Kollege **Neubler** Bamberg machte noch den Vorschlag, auch eine solche Versammlung mit den Ästiale Würzburg und Schwabach in Schwabach abzuhalten. Dem wurde zugestimmt. Es kam wurde folgende Resolution einstimmig angenommen: „Die heutige Versammlung gedenkt der schon fast 8 Wochen im Kampfe um die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage stehenden Arbeiter Kollegen und spricht ihre wärmste Sympathie aus. Die Versammelten verpflichten sich, in ihren Ästiale für kräftige Unterstützung zu sorgen.“ Damit fand die Versammlung ihren Abschluß und wurden die Kollegen aufgefordert, sich zahlreich an dem geplanten Ausflug zu beteiligen.

Freiburg. Die Stadt Freiburg erhebt für gewöhnlich den Anspruch, daß sie in Behandlung von Arbeiterangelegenheiten im allgemeinen sowie der Behandlung ihrer eigenen Arbeiter im besonderen eine von den besten ist. Daß dies nicht mehr in dem Maße zutrifft wie früher, dafür haben die hiesigen Arbeiter manchen Beweis. Zumeist ist es aber Einzelfälle, an welchen auch die Anwesenheit des nahen Gehört der Stadtverwaltung, speziell des einen oder anderen Betriebsleiters erkennen kann und die wie Pflicht die ganze Situation beleuchten. Neuerdings handelt man im Freiburger Stadtrat in puncto Koalitionsrecht auf realistischen Bahnen, trotzdem ein unangenehmes Koalitionsrecht die Grundlage für jede Arbeitspolitik bilden muß. End vor doch gegungen, über folgenden Fall kräftig Maßregelung zu berichten: Am 19. Juni hatten die Werkstättenarbeiter der Straßenbahn in einer Betriebsversammlung über eine Reihe von Mißständen Klage geführt. Da die Klagen schon voriges Jahr geäußert wurden, ohne daß Abhilfe einsetzten war, wandte sich die Gewerkschaft des Gemeindefabrikantenverbandes direkt an das Bürgermeisterei und an die Ästiale. Das Bürgermeisterei forderte nun von der Straßenbahndirektion Bericht ein. Die Folge war, daß der Schlichter **Haaf** vom Werkmeister **Geisler** am 3. Juli eine einseitige Mündigkeit erhielt und am Dienstagabend einliefen wurde. Als er nach dem Grund fragte, erhielt er den Befehl, daß man nicht beschuldigt sei, Gründe anzugeben. Später wurde ihm „Arbeitsmangel“ als Ursache mitgeteilt, trotzdem im ganzen Betrieb kein Arbeitsmangel war. Am Dienstag trah auch **Haaf** zu Herrn Direktor **Ermer**, der die Sache zu untersuchen versprach. Am Dienstagabend sprach unter **Haaf** er bei Herrn Werkmeister **Geisler** vor. Auch ihm wurde Arbeitsmangel angegeben; auch sei **Haaf** nur vorübergehend einsetzt. Dabei war der Mann dierzehn Monate im Dienst. Abends wurde der Samstag dann den Arbeiterseite nochmals geprüft, dabei stellte sich heraus, daß **Haaf** nicht vorübergehend einsetzt war, sondern es war ihm ausdrücklich gesagt worden, daß er eine einjährige Probezeit habe und nach derselben je nach Leistung und Führung als „ständiger“ Arbeiter angestellt werde. Am gleichen Tage, an welchem **Haaf** gefordert wurde, was wiederum ein Lohnerangebot werden, trotzdem **Haaf** schon früher mehrmals eine Vereinbarung des Werkmeisters **Geisler** einen gemeinsamen, der gleiche Grund ist darin zu finden, daß **Haaf** in der Betriebsversammlung erklärt hatte: wenn man die Löhne in der Werkstatt betraute, auch die Materialbeschaffung mit anstehe, müßte man auf den Standpunkt kommen, daß der Werkmeister seiner Aufgabe nicht

gewachsen sei. Diese Äußerung war dem Werkmeister hinterbracht worden. Der Gauleiter wandte sich am folgenden Tage schriftlich, unter ausführlicher Darlegung der Sachlage an die Direktion mit dem Ersuchen, die Entlassung rückgängig zu machen. Als aber **Haaf** am Donnerstag seine Antwort auf seine Beschwerden vom Dienstag holen wollte, erklärte der Herr Direktor brüsk: „Sie haben sich an den Verband gewendet, ich habe ein Schreiben vom Gauleiter Würter erhalten, damit ist für mich die Sache erledigt.“ Tableau! Einen solchen Scherzmeisterhandpunkt nimmt ein Mann ein, der als Leiter eines großen hiesigen Betriebes in erster Linie dazu berufen ist, zu zeigen, wie Arbeiterangelegenheiten auf friedlichem Wege und ohne Ungerechtigkeiten erledigt werden können. Aber es kommt noch besser! Der Gauleiter erhielt zunächst keine bestimmte Antwort. Er sprach deshalb am 13. Juli persönlich vor. Der Herr Direktor erklärte, daß er sich über die Sache nicht äußern könne, da er dem Stadtrat schon seinen Bericht erstattet habe. Darauf gingen Würter und **Haaf** aufs Bürgermeisterei und ersuchten um eine genaue Behandlung und eingehende Unterrichtung der Sache. Am 20. Juli erhielt der Gauleiter Würter ein Schreiben von der Direktion, des Inhalts, daß sie es im Einverständnis mit dem Stadtrat ablehnen müßte, über dienstliche Angelegenheiten an dritte, der Verwaltung fernstehende Personen, Auskunft zu erteilen. Hebrigens sei die Angelegenheit einseitig geregelt. **Haaf** wurde am 28. datiert vom 21. Juli, mitteilt, daß seine Entlassung aufrecht erhalten bleibe und erhalte er den Lohn für eine 14tägige Kündigung nachbezahlt. In einer solchen provisorischen, hochschwebenden Art, werden von der Direktion Arbeiterangelegenheiten erledigt. In dem Betrieb muß doch vieles faul sein, wenn man die Vermittlung der Organisation in der Weise sieht, wie dies hier geschehen ist. Augenblicklich hat die Direktion nicht die geringste Ahnung von dem heutigen Stand der Arbeiterbewegung, sonst hätte man es als selbstverständlich angesehen, daß die Organisation hier schlichtend eingreift. Aber erst der Stadtrat! Durch die gewalttätige Unterdrückung von Beschwerden schafft er selbst die Grundlage und die dumpfe Atmosphäre, in welchen Fälle wie der des früheren Maschinenführers **Vöffel**, der eine Summe von etwa 70000 Mk. unterworfen hat, sich entwickeln können. Werden die Beschwerden der Bürgerseite über das Straßenbahnwesen auch nach diesem Bericht erledigt, so sind die Beschwerden zu bedauern, und ist es kein Wunder, wenn die Klagen nicht aufhörten wollen. Welche Meinungen bei der Straßenbahn zu Hause sind, zeigt die Tatsache, daß **Haaf** nur eine sogenannte Arbeitsvereinbarung statt eines Zeugnisses erhielt. Direktor, Schlichter, Werkmeister müßten erst angezogen werden, ehe der Arbeiter durch Hinweis auf Gewerbeordnung und Gewerbegericht ein richtiges Zeugnis erhielt. Dabei konnte **Haaf**, der 6-7 Jahre Mitglieds der Schlichterinnung war, nicht das geringste Radteil in Bezug auf Leistung und Führung nachgefragt werden, was jetzt allerdings auch sein Zeugnis ausweist. Ob man nicht doch verfuhr, den Mann als minderwertig hinzustellen? Das hiesige Kartell wird sich noch mit der Sache befassen. Aber auch der Stadtrat hätte allen Grund dazu, zu prüfen, ob wirklich nichts anderes in der Sache gemacht werden soll.

Halberstadt. Das Koalitionsrecht der hiesigen Arbeiter scheint in Halberstadt nach Meinung einiger höherer Beamten nicht zu existieren. Zum 5. August waren einige Verhandlungen eintreten, um auch den Halberstädter Kollegen Gelegenheit zu geben, sich über die Bewegung ihrer Kollegen in anderen Städten zu informieren. Dies will man allem Anschein nach aber verhindern. Um die Arbeiter zu bespielen, sandte man jedenfalls an „höheren“ Aufträge die vermittelnden Schlichter und Geisse nach dem Versammlungsort. Es man aber diesen Herren von der alten Kunst des Feltzgeschicht ohne weiteres ansieht, so wurde der Gehalt auf eine harte Probe gestellt und sie mußten unerbittlicher Sache nach stundenlangem Warten mit einer langen Nase abgeben. Man muß sich fragen: Ist man in Halberstadt noch so weit zurück, daß man glaubt, noch in den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts unter dem Ausnahmegericht zu leben? Aber auch hier wird der Tag anbrechen, wo sich die hiesigen Arbeiter nicht als Belohnen und Stimmwech für die Wahlkreisteine, den Vor- und Abwehrmaßnahmen gebrauchen lassen werden. Die neuen Zeichen haben jedenfalls das eine gute, daß es auch in den Köpfen der hiesigen Arbeiter dümmert. Der erste Schritt ist getan. Arbeiter der hiesigen Betriebe! Legt Eure Anwesenheit ab und sagt trotz Spitzel- und Demagogentum, daß die Solidarität der Arbeiter kein leerer Wahn ist.

Lübeck. Die Kommission erriete am 30. Juli Bericht von der letzten Verhandlung. Es wurde den Kollegen vor Augen gestellt, wie lange Zeit eine Behörde haben muß, um eine Arbeiterforderung durchzuführen. Wurde doch die Forderung Anfang März erachtet und jetzt berätet man noch immer darüber und hat sich nicht eingewilligt und jetzt berätet man noch immer darüber und hat sich nicht eingewilligt. Insbesondere wurde es verurteilt, daß die Kommission noch keine Antwort bringen konnte, ob es eine Zulage geben soll oder nicht. Denn die Kommission bekam die Antwort, daß die Verhandlungen darüber noch im Gange seien. Weiter wurde es bitter empfunden, daß die 14tägige Lohnzahlung noch immer besteht und am Jahresschluss darüber für 3 Wochen noch steht. Man hatten infolgedessen die Arbeiter von **Stiel**

brannen um einen Zuschuß gebeten. Es wurde aber abgelehnt. Als die Kommission beim Senat vorstellig war und die Forderung vorbrachte, meinte er, das könne so schlimm nicht sein, dann die Zahlung sei am 3. Juli fällig gewesen und solange müßten sich die Hauswirte mit der Miete gedulden. Sonderbare Ansichten über unsere Hauswirte! Mit der Bezahlung der Heberstunden- und Sonntagsarbeit ist es auch recht eigenartig. In doch in der amtlichen Statistik Nr. 5 unter Rubrik zu finden (S. 27 bis 27), daß Heberstunden mit 10 Proz., Sonntagsarbeit mit 20 Prozent, Nacharbeit mit 10-20 Proz., besonders unangenehme Arbeiten mit 20 Proz. vergütet werden. Dann finden wir weiter (S. 47), daß am Ziel- und Bezahlung Nacht- und Sonntagsarbeit mit 20 Proz., oder 10 Pf. pro Stunde bezahlt werden; Wasser- und Kanalbau; Heberstunden mit 25 Proz., Nacht- und Sonntagsarbeit mit 25 bis 30 Proz.; bei mannschwerer, gefährlicher Arbeit 10 Proz.; auf der Stadt übernahm, Gas- und Elektrizitätswerte bewegen sich die Prozente ebenfalls zwischen 10 bis 20 Proz. Wie diese Bezahlung der Heberstunden ist uns gebührend wird, darüber können die Kollegen selbst urteilen. Eine lebhafteste Debatte entbrennt sich darüber. Des weiteren wurde es auch sofort beurteilt, daß bei der einen Zielrechnungsabteilung den Arbeitern zugemutet werden sei, in einem Einheitslohn von 3 Meier Tiefe ohne Weiteres einzutreten. Eine Verleumdung von einem „Christlichen“ wurde energisch zurückgewiesen. Weiter wurde vom Senat im Hinblick eine Berechnung herausgegeben, worin das Gehalt von gewissen Gewerkschaften in der Arbeiterzeit verhalten ist. Wir möchten die Behörde ersuchen, dafür zu sorgen, daß diese Verleumdung auch imgehalten wird, sonst werden wir selber Abhilfe schaffen.

Muhpolding. (Achtarbeiter.) Die Lösung der leidigen Lohnfrage ist gefordert; kein Arbeiter wird fürderhin weilen zu niedrigen Löhnen in Bedrängnis geraten. Die Sache ist wirklich zu einfach, denn einzig und allein lag es an der Vereinigung, wenn ein Arbeiter sich in seinem Haushaltungsbudget nicht zurechtfindet. Daß aber bisher auch kein Mensch an diese verblühende Lösung der heillosen Lohnfrage denken konnte! O, ihr Sozialpolitiker, laßt Euch beirren! Die bekannte Geschichte vom „Ei des Kolumbus“ ist ein komplizierteres Experiment gegen die Art, wie der Herr Kormmmeister H. von Muhpolding West seine Waldarbeiter zu hohen Löhnen kommen läßt. Um allen jenen Erbsärlären, deren Lohn bisher nirgends zureichend war, von der Not gründlich abzuhelfen, sei dieses Rezept mitbin der Öffentlichkeit unterbreitet: Die Arbeiter bei den Kormmmeistern in Muhpolding müßten eine Erhöhung des Tagelohnes von 2,50 auf 3 Mk. Anträge hierzu bei die in dieser Gegend durch den Kleinrentnerbesitzer besonders bevorzugende Vertretung der Lebensmittel, sowie auch der Umstand, daß die privaten Holzmeister in einem Tarifverhältnis mit diesem Verbande stehen, nach welchem ein Tagelohn von 3,50 Mk. bei vorübergehender Beschäftigung sogar 4 Mk. gezahlt wird. Die Forderung eines Tagelohnes von 3 Mk. kann also gewiss nicht unüberwinden genannt werden. Auf dieses Gehalt bin kann nun an die Verbandslernung folgende, geradezu löbliche Antwort:

„Auf der Gewerkschaft vom 27. Juli 1909 erlaube Sie, die ich Ihrem Besuche betreffende Arbeitsordnung des H. Kormmmeisters Muhpolding West genau anzusehen. Wenn Sie den Tag zu 8 Stunden 1/2 rechnen und insbesondere den Tag berücksichtigen, in welchem es heißt: „vom 1. Oktober bis 1. April richtet sich Beginn und Ende nach Selligkeit“ und die Montag- und Samstagarbeit veranlassen (siehe Anmerkung), so werden Sie sehen, daß sich der Lohn weit über 3 Mk. berechnet.“

Wenn also der Tagelohn von 2,50 Mk. zu Ende ist, werden die Waldarbeiter der Muhpoldinger Kormmmeister von jenem Betrag leben, den der Herr Kormmmeister theoretisch auf „weit über 3 Mk.“ berechnet. Die Arbeiter jedoch verzichten darauf und wollen sich wirklich mit drei handarbeitlichen Werkstunden täglich zufriedener machen. Was darüber ist, was übrig der Herr Kormmmeister für sich behalten. Denn nur mit den realen Geldstücken vermögen die Waldarbeiter einzukaufen. Deshalb hat es Sinn gehabt, wenn der Herr Kormmmeister gemeint hätte, daß die einzelne Arbeitsstunde auf 20 Pf. oder mehr zu heben kommt. Dann wäre um der Gewerkschaft willen sei es anzunehmen, daß die betreffenden Herren Kormmmeister als künftige Vorgänger zu gelten haben, und daß in deren Kormmmeistern hinsichtlich der Arbeitszeit und der zu den Arbeitstagen zuzulassenden Höhe ihrer verdingten Verbesserungen nachzusehen. Deshalb ist auch zu hoffen, daß die Muhpoldinger Kormmmeister sich von der Umgestaltung ihrer Lohnverhältnisse überzeugen und, daß sowohl den Arbeitern die gewünschte Lohn erhöht wird, und zwar, weil sie diesen nach Lage der öffentlichen Verhältnisse abgeben bedürfen.

Anmerkungen: Die meisten Stunden betragenden Wege von und zur Arbeitstelle werden im Montag und Sonntag als Arbeitstage gezählt. An den anderen Werktagen erlauben die Waldarbeiter gewöhnlich Trauben in den Wohnstätten.

Zwanzau. Am 6. August fand unter Schirmherrschaft statt. Hohen Heintische hielt ihren Vortrag über „Die Pflichten der Stadtgemeinden ihren Arbeitern gegenüber“. Darauf wurden

einige Diskussionen im Sinne des Referenten. Beschlossen wurde, den freizügigen Kollegen in Kiel aus der Kasse 30 Mk. zu überreichen. Beim Punkt „Verständnisse“ wurde das rückständige Verhalten vieler hiesiger Arbeiter kritisiert und betont, daß diese Stellen gerade im Anbetracht der jetzt herrschenden Teuerungverhältnisse nichts Besseres tun könnten, als sich dem Verbandsangehörigen. Statt dessen gibt es aber Kollegen, die sich gegenseitig verlässlichen und somit ganz und gänzlich in die eigenen Reihen tragen. Mehr Kollegialität unter den Kollegen tut bitter not.

Rundschau

Unsaure Fellebeträger. Die „Vergarbeiter-Zeitung“ macht folgende lehrreiche Ausgrabungen:

„Aus der Probezeit: „Die Steuerpolitik des Zentrums“, Verlag des katholischen Volksvereins, erschienen 1908.“

Zur **Zuerstener:** „Das Zentrum hat wiederholt beantragt, diesen Ausnahmestimmungen des Marienfelders ein Ende zu machen und dafür die Zuerstener im allgemeinen weiter herabzusetzen. Die Sozialdemokraten haben jedoch im Bund mit den ostpreussischen Junkern und Liberalen eine solche gerechtere Verteilung der Steuerlast bisher verhindert und auch bei dieser Gelegenheit wieder gezeigt, daß sie stets dem Kapitalismus die Steigbügel halten.“

Die Regierung wollte 1909 die Zuerstener um 35 Millionen ermäßigen, das Zentrum und die ostpreussischen Junker haben das verhindert!

Zur **Zabakener:** „Im Winter 1891/92 wurde ein neuer Gesetzesentwurf für die Tabakfabrikation vorgelegt, welcher immer noch eine Mehrbelastung von etwa 10 Millionen Mark jährlich herbeiführen hätte. Auch dessen Ablehnung ist lediglich der Zentrumspartei zu verdanken. Auch im Jahre 1904 wurde die Erhöhung der Tabaksteuerung auf Antrag des Zentrums wieder abgelehnt. Das eine Wort einer liberal konservativen Partei, und schon wird die Verzweigung der Tabaksteuer sein. Das Zentrum hat bei Gelegenheit der Ablehnung der Tabakfabrikation in den Jahren 1893/94 und 1894/95, die ihm die heftigsten Angriffe seitens der liberal konservativen Mittelparteien zuzog, gezeigt, daß es die Interessen der weiten Volkstriebe zu wahren weiß, ohne Rücksicht auf Genuß oder Unmut von oben.“

Im Jahre 1909 beschließt das Zentrum mit den Konservativen eine Erhöhung der Tabaksteuer um 45 Millionen Mark!

Zur **Pierstener:** „Das Zentrum hat die weitaus größte Mehrzahl aller Praverien auch diesmal 1906 vor der Steuererhöhung bewahrt. ... Der Verband der Arbeiter hat sich vom Prantzen weg mehr dem gewöhnlichen, billigeren, nobilitierten Pier zugewandt, was als ein Segen für dieselben zu betrachten ist und der Zentrumspartei von jeder ein Grund mehr war, gegen eine höhere Praverien einzutreten.“

Im Jahre 1909 beschließt das Zentrum eine Erhöhung der Piersteuer um 100 Millionen Mark!

Zur **Prantzenliebessgabe:** „Gegen die mit der Prantzensteuer verbundene sogenannte Liebessgabe, welche die Liberalen und Konservativen im Jahre 1887 bei Annahme des Prantzensteuergesetzes durchzusetzen bestanden haben, hat sich das Zentrum wiederholt mit aller Entschiedenheit ausgesprochen und deren Beibehaltung verlangt, zuletzt noch im Herbst 1906 gelegentlich der Finanzreform. Die Liberalen und konservativen Prantzenverbrenner erwiderten sich jedoch so großer Frechheit, daß alle Anstrengungen, den Anflug der Prantzenliebessgabe abzuwehren, bisher vergeblich ausfallen sind.“

Im Jahre 1909 beschließen Zentrum und Konservative die Perewigung dieser Liebessgabe mindestens 46 Millionen Mark jährlich!

Zur **Maffeezoll:** „Im Jahre 1887 stimmte das Zentrum mit der linken Seite des Reichstages für die gänzliche Aufhebung des Maffeezoll, um einen Anstoß für die Erhöhung der Prantzensteuer herbeizuführen; leider vergeblich, die Majorität des „Zentrums Reichstags“ brachte auch diesen Antrag zu Null.“

Im Jahre 1909 beschließt das Zentrum eine Erhöhung des Maffee und Teezoll um 55 Millionen Mark!

Zu erwähnen ist schließlich, daß die Konservativen und Liberalen dem Zentrum in der Volksversammlung 0,5% beifolgt hatten.

Wohl eigenartige Maßnahmen haben der Regierung und die Volkswirtschaft in Leipzig getroffen, um rechtliche Entscheidung für eine Prantzensteuer und Verbilligung der hiesigen Prantzen zu erhalten. An alle hiesigen Prantzen und -entwerter ist in einem Rundschreiben die Aufforderung ergangen, das ihre Meinungen zu Verbilligung heraus gezeichnete Beschlüsse der Gewerkschaft vorzubringen zu machen. Da, wie in der Aufzählung schon hervorgehoben, jeder einzelne der Angehörigen in der Lage sei, innerhalb seiner Tätigkeit Erfahrungen zu sammeln,

Damit möglichst viele Vereine und Anstalten sich beteiligen und damit sich auch niemand fürchte, seine Ansicht offen auszusprechen, wird bestimmt, daß die Vorschläge ohne Namensnennung in einem mit einem Namenwort versehenen Briefumschlag einzureichen sind. Nur die zweckmäßigsten Vorschläge werden Vergütungen in Höhe von 20 bis 100 Mk. gewährt werden. Die Beschlüsse ist gar nicht so abel! Es wäre nur zu wünschen, daß auch die städtischen Arbeiter um ihre Meinung befragt würden, sie könnten manche Erfahrung aus ihrer Praxis zum besten geben!

Das „liberale“ Vereinsgesetz. Unsere stömer Axtiale feierte alljährlich ein Sommerfest, zu dem die Teilnehmer unter Aufsichtleitung durch den Vorort Deutsch geleitet wurden. Die Veranstaltung zu dem „Aufzug“ wurde noch übers erteilt. Anders in diesem Jahr. Man hat unterdessen herausgefunden, daß wir ganz gefährliche Kerle sind. Folgender Bescheid ging zu:

Der Polizeipräsident. M 610, den 3. August 1909.
IV. Nr. 3002. Axtelstraße 1.

Auf die Eingabe vom 17. v. Mts.

Bei der politischen Bestimmung der weitaus meisten Mitglieder des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Gau stölm, und ihrer großen Anzahl ist zu erwarten, daß der gelegentlich des Sommerfestes am 8. d. M. von dem Verbands beabsichtigte Festzug zu einer größeren Demonstration gegen die heutige städtische und wirtschaftliche Ordnung ausartet.

Eine derartige Veranstaltung wirkt zweifellos schon an sich, noch mehr aber durch die Mundzueinander der Teilnehmer auf alle der Sozialdemokratie abgeneigten Kreise der Bevölkerung beunruhigend und aufreizend. Gegenüberübungen und daraufhin weitere Ausschreitungen auf beiden Seiten werden nicht ausbleiben, und es ist zu befürchten, daß aus Anlaß des Festzuges die öffentliche Sicherheit in hohem Grade gefährdet wird.

Gemäß § 7 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 verweigere ich daher die nachgesuchte Genehmigung.

J. R. Conrad.

Charakteristisch ist, daß um dieselbe Zeit, zu der unser Festzug sein sollte, in stölm die große internationale eucharistische Prozession stattfand, zu der allein 10.000 Teilnehmer angemeldet waren. Im Vorort Deutsch selbst zog ein Turnverein mit klingendem Spiel durch die Straßen. So wurde den organisierten Gemeindegewerkschaften gemacht, daß sie stömer Bürger zweiter Klasse sind. Dem Fest selbst hat diese Polizeiverbot keine Abbruch tun können, es war fester besetzt wie jemals.

Das Ei des Kolumbus. Der Bürgermeister von stölm ist in Sachen hat ein probates Mittel entdeckt, um den Arbeitslosen in der Kommune zu „helfen“. Er hat nämlich nach der „Welt am Montag“ am 30. Arbeitslose folgendes Rezept erlassen: Mönchstein, 29. Juni 1909.

Herrn H. R., hier.

Durch die städtischen Polizeiaufsichtsorgane ist angeordnet und es ist auch sonst beobachtet worden, daß Sie des öfteren, zumeist in Gemeinschaft mit Angehörigen auf dem hiesigen öffentlichen Erwerbslosentplatz, dem Leinpfade oder auch sonstigen öffentlichen Verkehrsraum zwecklos umherziehen, dem geschäftlichen Teile des Publikums durch breites Stehen auf Fußsteigen den Weg versperrern, auch durch Schallung, Reden und Gebaren (Trinken von Branntwein auf offener Straße) das Empfinden des anständigen Publikums verletzen.

Es wird ihnen daher hiermit verboten:

1. Das Umherbummeln, Herumziehen und unfällig langsame Gehen auf folgenden hiesigen Straßen und Plätzen: Bahnhofstraße, Hermann Herweghstraße, Dörschenthalerplatz, Reisingerplatz, Leinpfad, Dampfmaschinenstraße, Aufweganlagen vor Philipps-Grotte Nr. 177 und den öffentlichen Plätzen unter sämtlichen Eisenbahnviaduktbögen.
2. Das Zusammenstehen und Gehen mit Ahrensleichen auf den genannten Straßen und Plätzen.
3. Der Aufenthalt auf Straßen und Plätzen hiesiger Stadt in angetrunkenem Zustande.
4. Das Trinken von Schnaps auf offener Straße.
5. Das Anipfechen des auf den Straßen verkehrenden Publikums.

Für jeden Zuwiderhandlungsfall wird Ihnen hiermit eine Haftstrafe von 14 Tagen angedroht.

Der Stadtrat. Engelmann, Bürgermeister.

— Wie einfach von diesem kommunalen „Ordnungspolitiker“ die soziale Frage gelöst wird! Durch Verbot! Unsere Kollegen in Königsberg sind jedenfalls von dieser schlechten Artzusage nicht minder betroffen. Wenn sie einmal etwas begreifen sollten, wird Herr Engelmann auf dem Rekordweg der Diktatur aufzutreten oder gleich vollziehen lassen.

Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. In der „Stölmischen Reichs-Korrespondenz“ sind die Verhältnisse der Öffentlichkeit, welche das Positive Wandertum des Jammers einer furchtbar erschwerenden Tendenz, betreffend die Arbeitslosigkeit, beruht hat. Diese Verhältnisse lauten: 1. Solange nicht von Reichs wegen eine geeignete Regelung der Arbeitslosenversicherung

stattfindet, kann nur durch größere Kommunalverbände auf diesem Gebiete Fortschritte getroffen werden. 2. Es empfiehlt sich, die gewerblichen Einrichtungen zunächst auf die in Industrie und Handwerk beschäftigten Arbeiter zu beschränken und eine Ausdehnung des Versicherungskreises erst allmählich stattfinden zu lassen. 3. Es erscheint geboten, die Versicherung so einzurichten, daß sie ebenfalls von nichtorganisierten als von organisierten Arbeitern benutzt werden kann. 4. Da für organisierte Arbeiter das Gewerkschafts-, für nichtorganisierte Arbeiter das stömer System sich bewährt hat, so empfiehlt es sich, diese beiden sich ergänzenden Systeme — Abweichungen vorbehalten — nebeneinander zur Anwendung zu bringen. 5. Es wird dahin zu wirken sein, daß noch dem Vorbild der belgischen Agglomerationen an die Errichtung, welche die Hauptgemeinde eines Industriezentrums trifft, die umliegenden Gemeinden, in welchen Arbeiter in größerer Zahl beschäftigt sind und ihren Wohnsitz haben, sich anschließen. 6. Wenn die nichtorganisierten Arbeiter von der freiwilligen Versicherung nicht in dem Umfang, welche im öffentlichen Interesse wünschenswert ist, Gebrauch machen, wird ein Gesetz zu erlassen sein, das die Gemeinden befugt, auf Grund eines Erstatnisses obligatorische Arbeitslosenversicherung der Ortseingewohnten einzuführen und hierfür Beiträge zu erheben. 7. Da das wichtigste Merkmal der Arbeitslosenversicherung darin besteht, daß der Arbeitslosigkeit vorgebeugt und den sich als arbeitslos meldenden Personen Beschäftigung nach- oder zugewiesen wird, so ist die Versicherung organisch aufs engste mit dem städtischen Arbeitsnachweis zu verbinden und mit diesem einheitlich zu leiten. Die städtischen Arbeitsnachweise sind zunächst so zu gestalten, daß sie den gesamten Arbeitsmarkt beherrschen und in Fühlung mit anderen Arbeitsnachweisen, den Gewerbetreibenden, den Arbeitern und deren Organisationen den Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage herbeizuführen vermögen. Die Überleitung des städtischen Arbeitsnachweises, der städtischen Amtsanstellungen und der Arbeitslosenversicherung ist in einer Hand zu vereinigen. Zu diesem Behufe sind die Arbeitsnachweise zu Arbeitsämtern auszubilden und auszugestalten.“

Die Zeiten der Teuerung, die durch die Steuererhöhungen so wirkungsvoll vorbereitet wurden, müssen manchen bedürftigen Familienväter zum Nachdenken über die Frage veranlassen, was man zu tun sei, um Einkommen und Müssen für den Lebensunterhalt in Einklang zu bringen. Die Sache wäre ziemlich einfach, wenn man die Ursachen der Teuerung: das produktionsmäßige Wirtschaftssystem, die mangelnde und unbillige, die Steuererhöhungen und dergl. leicht aus der Welt schaffen könnte. Jedermann weiß aber, daß das nicht so einfach zu bewerkstelligen ist. Wiebe noch der andere Weg, das Einkommen so zu erhöhen, daß es ausreicht, die gestiegenen Müssen der Lebensführung zu decken. Die Berufsorganisationen der Arbeiter, die Gewerkschaften, wirken in diesem Sinne. Aber, wie jedermann weiß, leicht ist es für die Organisationen in der heutigen Zeit nicht, Lohn-erhöhungen durchzuführen. Unter diesen Umständen gewinnt die dritte Methode, Einkommen und Müssen für den Lebensunterhalt miteinander in Einklang zu bringen, an Bedeutung für den Arbeiterhaushalt. Diese dritte Methode besteht darin, dem vorhandenen Einkommen eine größere Kaufkraft zu verleihen. Nebenbei ist der Handel mit Lebensmitteln und notwendigen Gewerkschaften zerstückelt. Zahlreiche Zwischenhändler ver- teuern die Waren ganz ungehörlich. Nach der Berufs- und Gewerbezahlung kommt auf etwa 35 Einwohner Deutschlands eine Handelskraft. Diese Händler belasten natürlich die Konsumenten, denn sie leben von den Aufschlägen, die sie auf die Waren machen. Nur das gleiche Geld könnten die Konsumenten mehr Waren beziehen wie heute, wenn es gelänge, eine Organisation der Warenverteilung herbeizuführen, die das Meer der Zwischenhändler verringert und die Konsumenten von den Tributen befreit, die sie heute an die Zwischenhändler zu leisten haben. Eine solche Organisation ist durchaus möglich, die ersten Ansätze dazu sehen wir in den Konsumvereinen. Der Konsumverein schaltet überflüssige Zwischenhändler aus; er läßt den Gewinn, den die Zwischenhändler bisher erzielten, den Konsumenten zugute kommen und erhöht auf diese Weise die Kaufkraft des Einkommens. Familienväter und Familienmütter seien daher gerade jetzt nachdrücklich auf die Konsumvereine hingewiesen, als auf ein Mittel, mit dem man den Folgen der Teuerung wenigstens teilweise entgegenwirken kann.

Die Vorschriften über Stellenvermittlung für Bühnenaughörige in Preußen, insbesondere die Bestimmungen: „Stellenvermittler dürfen nicht in einem Erwerbsverhältnis zu Pächtern stehen“, haben durch nachfolgende Verfügungen des Handelsministers vom 3. Februar 1909, die bereits in Kraft getreten sind, eine Erweiterung erfahren: 1. Dem Stellenvermittler ist der Betrieb des Gewerbes eines Schauplattennehmers unterstellt. 2. Dem Stellenvermittler ist insofern jede Beteiligung an solchen Gewerbetreibenden, der Verlag von Bühnenwerken sowie Aufführung solcher Werke abgelehnt. 3. 100 Jahre Berliner Straßenreinigung. Das „A. Z.“ schreibt: Die Berliner Straßenreinigung kann in diesem

